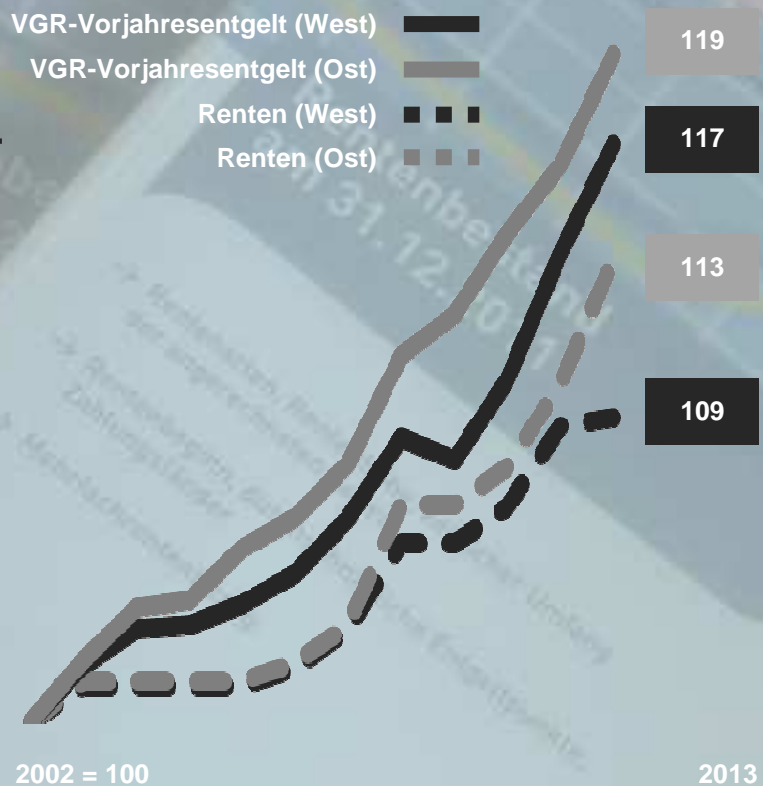


Johannes Steffen

Die Anpassung der Renten in den Jahren 2003 bis 2013

Zugleich eine
Wirkungsanalyse der
»Riester«-Treppe



Die »Riester«-Treppe hat die Entwicklung der Renten zwischen 2003 und 2013 um 5,08 Prozentpunkte von der Lohnentwicklung abgekoppelt und ist damit technisch gesehen bislang der Hauptverursacher der Rentenniveausenkung. Ginge es, wie bei ihrer Einführung unter Rot-Grün Anfang des Jahrhunderts behauptet, tatsächlich darum, die getätigten Aufwendungen der Arbeitnehmer für die private Altersvorsorge bei der Rentenanpassung mindernd zu berücksichtigen, dürften die Wirkungen der »Riester«-Treppe statt mit rund fünf Prozentpunkten nur mit maximal einem Prozentpunkt zu Buche schlagen. In der Rentenanpassungsformel bildet die »Riester«-Treppe ein willkürlich gesetztes Element, das seine Begründung alleine in politisch vorgegebenen Verteilungszielen findet (Rentenniveausenkung zwecks Beitragssatzdeckelung).

Johannes Steffen

Die Anpassung der Renten in den Jahren 2003 bis 2013 - Zugleich eine Wirkungsanalyse der »Riester«-Treppe

© Portal Sozialpolitik | www.portal-sozialpolitik.de

Berlin, April 2013

Inhalt		
1.	Zusammenfassung und Bewertung	3
2.	Die Entwicklung der Anpassungsformel seit dem AVmEG 2001	6
2.1	Der »Riester«-Faktor	6
2.2	Der Nachhaltigkeits-Faktor	7
2.3	Der Bruttoentgelt-Faktor	7
2.4	Die Schutzklauseln	9
2.5	Der Ausgleichsbedarf	9
3.	Die Rentenanpassung 2003 – »Riester«-Faktor wirkt erstmals anpassungsdämpfend	10
4.	Gesetzliche Nullrunde 2004 – »Beitrag der Rentner zur Dämpfung der Beitragssatzentwicklung«	11
5.	Formelbedingte Nullrunde 2005 – stagnierende Löhne verhindern Renten-Plus	11
6.	Gesetzliche Nullrunde 2006 – das Kreuz mit den Ein-Euro-Jobs	13
7.	Die Rentenanpassung 2007 – Beschäftigungs-Plus und Schutzklausel (Ost) verhindern erneute Null-Runde	18
8.	Die Rentenanpassung 2008 – Wahl-»Geschenk« bringt Renten-Plus	20
9.	Die Rentenanpassung 2009 – »Riester«-Treppe im zweiten Jahr in Folge ausgesetzt und Ost-Arbeitsentgelte statistisch überarbeitet	22
10.	Formelbedingte Nullrunde 2010 – erstmals sinkende Bruttoentgelte im Westen und wieder voll wirksame Dämpfungsfaktoren	24
11.	Rentenanpassung 2011 – »Nachhol«-Faktor kommt erstmals zur Anwendung und auch Renten profitieren vom Abbau der Kurzarbeit	26
12.	Rentenanpassung 2012 – »Riester«- und »Nachhol«-Faktor dämpfen die Rentenerhöhung, Nachhaltigkeits-Faktor wirkt hingegen anpassungssteigernd	29
13.	Rentenanpassung 2013 – Fernwirkungen der Kurzarbeit: »Quasi-Null« im Westen und deutliches Plus in den neuen Bundesländern	32
14.	Anhang	36

Die folgende Darstellung knüpft an frühere Ausführungen zur Anpassung der Renten seit Einführung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente 1957 bis zum rot-grünen Paradigmenwechsel zu Beginn des Jahrhunderts an.¹ Betrachtet werden die Anpassungsjahre 2003 bis 2013, also jener Zeitraum, in dem die *Veränderung* des Altersvorsorgeanteils – die sog. »Riester«-Treppe – im Rahmen des »Riester«-Faktors dämpfend auf die Anpassungshöhe der aktuellen Rentenwerte wirkte. Die »Riester«-Treppe hat mit einem Altersvorsorgeanteil von 4% im Jahr 2012 inzwischen ihren vorgesehenen Höchstwert erreicht. Ab dem Anpassungsjahr 2014 wird der »Riester«-Faktor nur noch durch vorhergehende Veränderungen beim Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung beeinflusst.²

¹ Vgl. Steffen, J., Die Anpassung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Von der Rentenreform 1957 bis zum AVmEG, Bremen, Oktober 2002 – abrufbar unter:

<http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2002/2002-10-00-Die-Anpassung-der-Renten-1959-bis-2002.pdf>

² Der AVA bleibt allerdings auch nach Erreichen seines gesetzlich vorgegebenen Maximalwerts von 4% (2012) weiter anpassungsrelevant. Da der Maximalbetrag von 4% in der ab 2014 geltenden Anpassungsformel (§ 68 Abs. 5 SGB VI) weiterhin sowohl im Zähler als auch im Nenner des »Riester«-Faktors von dem Wert 100 zu subtrahieren ist, schlagen Beitragssatzänderungen zur allgemeinen Rentenversicherung c. p. stärker auf die Anpassungshöhe der Renten durch. So entfaltet die »Riester«-Treppe bei einem künftig steigenden Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung auch dann noch *zusätzliche* dämpfende Anpassungswirkungen, nachdem ihre letzte Stufe längst erreicht ist.

1. Zusammenfassung und Bewertung

Mit dem rot-grünen Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik zu Beginn des Jahrhunderts wurden die Weichen für eine drastische Senkung des Rentenniveaus gestellt. Bis in die 2030er Jahre kann das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) um rd. ein Fünftel von seinerzeit 53% auf nur noch 43% sinken (Übersicht 1). Während die für die Rentenanpassung maßgeblichen Durchschnittsentgelte nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) von 2002 bis 2012 um rd. 17% im Westen und rd. 19% im Osten gestiegen sind, wurden die ihnen zeitverzögert folgenden Renten von 2003 bis 2013 nur um rd. 9% bzw. rd. 13% erhöht (Übersicht 7).

Die technische Realisierung der Abkoppelung der Renten- von der Lohnentwicklung erfolgt über die sog. »Dämpfungs«-Faktoren der Rentenanpassungsformel. Hierzu zählen gemeinhin der »Riester«-Faktor mit seinen beiden Elementen Altersvorsorgeanteil (AVA), auch »Riester«-Treppe genannt, und Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (RVB), der seit 2005 wirksame Nachhaltigkeits-Faktor (NF) sowie die seit 2006 im Rahmen des Bruttoentgelt-Faktors (BEF) vorzunehmende Gewichtung der VGR-Entgelte (BE) mit der Entwicklung der rentenversicherungspflichtigen Entgelte (bBE).

So hat die »Riester«-Treppe (Tabelle 2) von 2003 bis zur Anpassung 2013 bei isolierter Betrachtung zu einer Abkoppelung der Renten- von der Lohnentwicklung in einem Umfang von 5,08 Prozentpunkten beigetragen (Übersicht 3). Damit geht der überwiegende Anteil der bisherigen anpassungsmindernden Wirkung aller »Dämpfungs«-Faktoren zusammen alleine auf das Konto des Altersvorsorgeanteils.

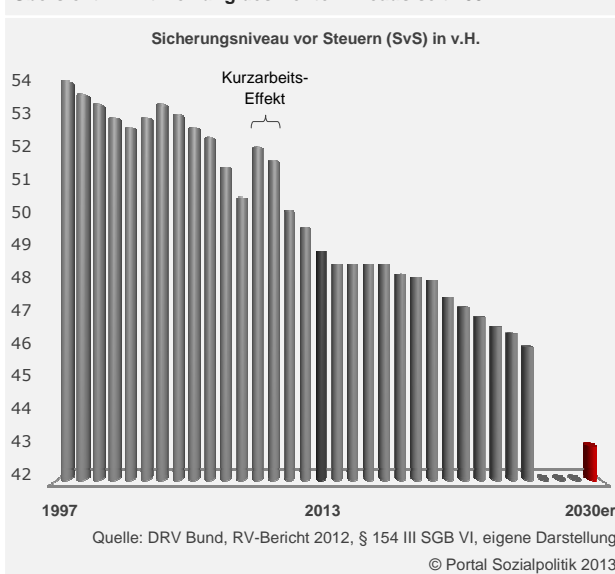
Zur Abkoppelung von der VGR-Entgeltentwicklung beigetragen haben unterm Strich im Einzelnen in einem Umfang von

- minus 5,08 Prozentpunkten die »Riester«-Treppe,
- minus 0,12 Prozentpunkten die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung,
- plus 0,03 Prozentpunkten der seit der Anpassung 2005 zu berücksichtigende Nachhaltigkeits-Faktor und
- minus 2,37 (neue Länder minus 1,11) Prozentpunkten die seit der Anpassung 2006 vorzunehmende Gewichtung der VGR-Entgelte mit der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte.

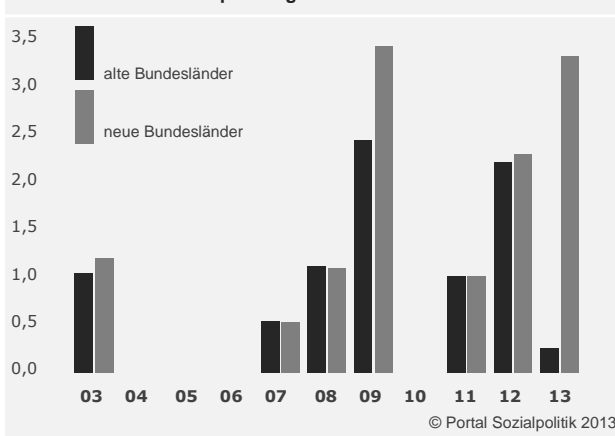
Greift man auf die Entwicklung der VGR-Entgelte als Referenzgröße zurück (VGR-BE), so blieben die Renten im Zeitraum 2003 bis 2013 im Westen um insgesamt 7,54 Prozentpunkte und im Osten um 6,28 Prozentpunkte hinter der Lohnentwicklung zurück (Übersicht 3, Spalte [A]).

Maßstab für die verteilungspolitische Bewertung kann allerdings nicht die reine Bruttolohnorientierung der Renten sein. Auch bei der bis zum rot-grünen Paradigmenwechsel praktizierten Nettolohnanpassung der Renten waren beispielsweise Belastungsänderungen der

Übersicht 1: Entwicklung des Rentenniveaus seit 1997



Übersicht 2: Renten-Anpassungssätze 2003 bis 2013 in v.H.



Versicherten durch Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung (Nettoquote des Arbeitsentgelts) anpassungsrelevant.³ Zum anderen ist zu bedenken, dass die Basisgrößen für die Berechnung der Rentenanpassung einerseits und für die Entwicklung der Beitragseinnahmen der Rentenversicherung andererseits übereinstimmen sollten.⁴ Bezogen auf die Quantifizierung der Dämpfungswirkungen spricht der erste Hinweis für ein Außerachtlassen von Beitragssatzänderungen zur allgemeinen Rentenversicherung und der zweite Hinweis verlangt aus systematischen Gründen nach einem Vergleich der Rentenanpassungen mit der Entwicklung der *rentenversicherungspflichtigen* Bruttolöhne und -gehälter.

Greift man bei der Beurteilung auf die insoweit modifizierte Referenzgröße zurück, so reduziert sich die Anzahl der »Dämpfungs«-Faktoren auf die »Riester«-Treppe und den Nachhaltigkeits-Faktor. Deren Dämpfungswirkungen summieren sich im Zeitraum 2003 bis 2013 in West wie Ost auf zusammen 5,05 Prozentpunkte (Übersicht 3, Spalte [B]).

Dies wiederum macht deutlich, dass der Nachhaltigkeits-Faktor die ihm zugedachte Dämpfungsfunktion jedenfalls unterm Strich noch nicht erfüllen konnte. Diese Aufgabe hat bislang faktisch alleine die »Riester«-Treppe übernommen. Mit einem in Zukunft voraussichtlich deutlich steigenden Rentnerquotienten ist jedoch bereits absehbar, dass das Einsetzen der dauerhaft anpassungsmindernden Wirkung des Nachhaltigkeits-Faktors lediglich eine Frage der Zeit ist.

Der Einbeziehung des Altersvorsorgeanteils in die Formel zur Fortschreibung der aktuellen Rentenwerte liegt die Fiktion zugrunde, dass ab dem Jahr 2002 alle Arbeitnehmer im Umfang der staatlichen Förderbarkeit zusätzliche private Altersvorsorge betreiben. Dadurch aber, so die Begründung, reduziere sich deren Nettoentgelt ebenso wie bei einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung. Da die neue Anpassungsformel alle Änderungen bei der Belastung der Aktiven durch Beiträge zur Altersvorsorge an die Rentner weiter geben soll, müssten auch die Aufwendungen für die staatlich geförderte private Altersvorsorge entsprechend berücksichtigt werden. Um die Auswirkungen auf die jährlichen Anpassungssätze zu glätten, wurde die Erhöhung des AVA seinerzeit auf jährlich 0,5 Prozentpunkte festgelegt (Tabelle 2). Der staatlich förderfähige Anteil stieg hingegen von 1% des beitragspflichtigen Bruttoentgelts im Jahr 2002 in Zweijahresschritten um jeweils einen Prozentpunkt auf sein Maximum von 4% seit dem Jahr 2008.

Dass die dem AVA zugeschriebene Begründung mit den realen Verhältnissen jedenfalls bislang wenig zu tun hat und die »Riester«-Treppe insoweit eine politisch eher willkürlich gesetzte Marke darstellt, kann die folgende überschlägige Rechnung näherungsweise beziffern (Tabelle 1):

Übersicht 3: Faktoren der Anpassungsformel und ihre kumulierte Dämpfungs-Wirkung in den Jahren 2003 bis 2013 in Prozentpunkten

Alte Bundesländer				
VGR-BE	bBE ¹	BEF	[A]	[B]
+ 16,71	- 2,37	+ 14,34	- 2,37	
AVA	RVB	RF		
- 5,08	- 0,12	- 5,20	- 5,20	- 5,08
		NF		
		+ 0,03	+ 0,03	+ 0,03
			- 7,54	- 5,05
Neue Bundesländer				
VGR-BE(O)	bBE(O) ¹	BEF(O)	[A]	[B]
+ 19,28	- 1,11	+ 18,17	- 1,11	
AVA	RVB	RF		
- 5,08	- 0,12	- 5,20	- 5,20	- 5,08
		NF		
		+ 0,03	+ 0,03	+ 0,03
			- 6,28	- 5,05

¹ Differenz VGR-BE – BEF bzw. VGR-BE(O) – BEF(O).

VGR-BE = Anstieg der anpassungsrelevanten VGR-Bruttoentgelte 2002 bis 2012.

bBE = Dämpfung des Anstiegs der VGR-Bruttoentgelte durch Gewichtung mit der Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttoentgelte (seit Anpassung 2006).

BEF = anpassungsrelevanter Anstieg der Bruttoentgelte (einschl. des anpassungslosen Jahres 2004).

AVA = Dämpfungswirkung der »Riester«-Treppe.

RVB = Dämpfungswirkung des Beitragssatzanstiegs zur allgemeinen Rentenversicherung (ohne das anpassungslose Jahr 2004).

RF = Dämpfungswirkung des »Riester«-Faktors.

NF = Dämpfungswirkung des Nachhaltigkeits-Faktors (seit Anpassung 2005).

³ Beitragssatzänderungen zur Kranken- und Pflegeversicherung betrafen auch die Renten und waren insoweit im Ergebnis anpassungsneutral.

⁴ So bereits *Schmähl, W.*, Lohn- und beschäftigungsstatistische Grundlagen zur adäquaten Ermittlung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts in der Rentenversicherung, DRV 1984, S. 187-201.

Seit dem Jahr 2008 wären der AVA-Fiktion zufolge (einschließlich der staatlichen Zulage) 4% des (vorjährigen) beitragspflichtigen Bruttoentgelts als »Riester«-Prämie aufzuwenden gewesen. Die Summe des rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelts belief sich im Jahr 2008 auf 807,7 Mrd. Euro.⁵ Demnach hätte das Prämienvolumen für die staatlich geförderte Altersvorsorge im Jahr 2009 4% der beitragspflichtigen Bruttoentgeltsumme 2008, also 32,3 Mrd. Euro betragen müssen. Das tatsächliche Beitragsvolumen (Eigenbeiträge plus Zulagen) summierte sich 2009⁶ demgegenüber auf lediglich 8,1 Mrd. Euro.⁷ Dies waren gerade einmal 25% der nach der AVA-Logik unterstellten Summe – ohne Einbeziehung der staatlichen Zulagen betrug der Anteil sogar nur knapp 18%. Die Zwischenergebnisse für die Beitragsjahre 2010 und 2011 deuten darauf hin, dass sich an diesen Relationen zwischenzeitlich nichts Wesentliches geändert hat.⁸

Indem auch die aus dem Steueraufkommen, zu dem die Rentner ja ebenfalls ihren Anteil leisten, finanzierte Zulage über die AVA-Fiktion anpassungsmindernd wirkt, werden die Rentner zweifach belastet – einmal im Umfang ihres *tatsächlichen* Anteils an der Finanzierung der staatlichen Zulagenförderung und ein weiteres Mal dadurch, dass die (von ihnen mit zu finanzierende) Zulage im Rahmen des *fiktiven* AVA die Höhe des Rentenanpassungssatzes vollumfänglich negativ beeinflusst. Ginge es demgegenüber tatsächlich darum, die realen Aufwendungen der Arbeitnehmer für die private Altersvorsorge im Rentenanpassungsverfahren mindernd zu berücksichtigen, so dürften die Wirkungen des AVA seit der Anpassung 2003 bis heute statt mit rund fünf Prozentpunkten nur mit maximal einem Prozentpunkt zu Buche schlagen. In der Rentenanpassungsformel bildet die »Riester«-Treppe ein willkürlich gesetztes Element, das seine Begründung alleine in politisch vorgegebenen Verteilungszielen findet (Rentenniveausenkung zwecks Beitragsatzdeckelung).

Tabelle 1: Beitragsvolumen für die »Riester«-Rente

Beitrags-Jahr	Mögliches Beitrags-Volumen ¹	Tatsächliches Beitrags-Volumen ²	davon:		Anteil	
			Zulagen	Eigen-Beiträge	[3] / [2]	[5] / [2]
			In Mrd. EUR		In v.H.	
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]
2004	15,1	1,3	0,4	0,9	8,5	6,0
2005	15,2	1,8	0,5	1,2	11,6	8,2
2006	22,6	3,6	1,1	2,5	16,1	11,1
2007	22,9	4,8	1,4	3,4	21,1	14,8
2008	31,2	7,8	2,5	5,3	25,0	16,9
2009	32,3	8,1	2,4	5,7	25,1	17,6
2010	32,6	8,7	2,5	6,2	26,6	19,0
2011	33,3	8,8	2,5	6,3	26,4	18,9

¹ Förderfähiger Anteil (ab 2008: 4%) der vorjährigen beitragspflichtigen Bruttoentgeltsumme.

² Bei den Angaben für 2010 und 2011 handelt es sich um Zwischenergebnisse.

Quelle: Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) sowie eigene Berechnungen

⁵ Ermittelt aus dem Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld – vgl. hierzu Tabelle 13 sowie Anhang.

⁶ 2009 bildet z. Zt. das letzte abgeschlossene und statistisch ausgewertete Beitragsjahr der »Riester«-Renten-Förderung.

⁷ Vgl. Stolz, U., Rieckhoff, Ch., Zulagen in Höhe von 2,4 Mrd. EUR: Förderung der Riester-Rente für das Beitragsjahr 2009, RV aktuell 12/2012, S. 391. – Nicht berücksichtigt sind hierbei Daten zur zusätzlichen Steuerermäßigung aufgrund des Sonderausgabenabzugs und Fälle sog. schädlicher Verwendung, in denen die Förderung zurück zu zahlen ist. Andererseits umfasst das Volumen von 8,1 Mrd. Euro auch das auf Beamte und (nur) mittelbar Förderfähige entfallende Beitragsvolumen. Beide Gruppen zusammen stellten knapp 11% der Zulagenempfänger 2009; vgl. ebd.

⁸ Ebd.

2. Die Entwicklung der Anpassungsformel seit dem AVmEG 2001

Mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG)⁹ wurde die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts (AR)¹⁰ und damit die Dynamisierung der Renten endgültig auch formal von der Entwicklung der Nettolöhne abgekoppelt. Seit 2001 richtet sich die Rentenanpassung nicht mehr nach der Veränderung der durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelte (Nettolohnanpassung) des jeweiligen Vorjahres, sondern nach der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer¹¹ (BE) des jeweiligen Vorjahres multipliziert mit dem sog.

»Riester«-Faktor, der die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung (RVB) und des Altersvorsorgeanteils (AVA) als anpassungsrelevante Abgabengrößen der Versicherten zusammenfasst (modifizierte Bruttolohnanpassung). Seit dem Jahr 2005 ist schließlich als dritte anpassungsrelevante Größe noch der Nachhaltigkeits-Faktor zu berücksichtigen.

Formel 1: Seit 2001 geltende Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}}_{\text{BE-Faktor}} * \underbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{»Riester«-Treppe}}$$

»Riester«-Faktor

Legende vgl. Formel 4

© Portal Sozialpolitik 2013

Änderungen der steuerlichen Belastung der Arbeitsentgelte wie auch der Renten und Änderungen der Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit haben keine Auswirkung auf die Höhe der Rentenanpassung.

2.1. Der »Riester«-Faktor

Der sog. »Riester«-Faktor (RF) wird ermittelt, indem die jeweils vorjährigen Prozentwerte des AVA (»Riester«-Treppe) sowie des jahresdurchschnittlichen Beitragssatzes zur Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung bzw. zur allgemeinen Rentenversicherung (RVB) von 100 subtrahiert und durch den entsprechenden Wert des vorvergangenen Jahres dividiert werden.

Die Vorgaben des AVmEG zum AVA wurden zwischenzeitlich zweimal geändert:

- Ausgehend von dem Beschluss der Kabinettsklausur am 19.10.2003 wurde die Rentenanpassung 2004 mit Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze¹² ausgesetzt. Ohne entsprechende Streckung der »Riester«-Treppe wäre damit allerdings eine ihrer insgesamt acht Stufen nicht anpassungswirksam geworden. Artikel 1 des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes¹³ ließ daher den AVA 2003 unverändert bei 0,5% und verlängerte die Treppe bis zum Jahr 2010.
- Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008¹⁴ wurde der Anstieg der »Riester«-Treppe für die Jahre 2007 und 2008 ausgesetzt und ihre letzte Stufe auf das Jahr 2012 verschoben. Damit sollte in den

Tabelle 2: Der Altersvorsorgeanteil (AVA) – »Riester«-Treppe

Jahr	Höhe des AVA nach Rechtsstand ...		
	AVmEG	RV-Nachhaltigkeitsgesetz	Gesetz zur Rentenanpassung 2008
	Einführung/Änderung <i>erstmal</i> s wirksam ab Anpassung ...		
	2003	2005	2008
vor 2002	0,0	0,0	0,0
2002	0,5	0,5	0,5
2003	1,0	0,5	0,5
2004	1,5	1,0	1,0
2005	2,0	1,5	1,5
2006	2,5	2,0	2,0
2007	3,0	2,5	2,0
2008	3,5	3,0	2,0
ab 2009	4,0	3,5	2,5
ab 2010		4,0	3,0
2011			3,5
ab 2012			4,0

⁹ BGBl I Nr. 13 (2001), S. 403.

¹⁰ Gleiches gilt für den aktuellen Rentenwert (Ost) – AR(O).

¹¹ Seit 2007: Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer.

¹² BGBl I (2003) S. 3013.

¹³ BGBl I (2004) S. 1791.

¹⁴ BGBl I (2008) S. 1076.

Jahren 2008 und 2009 (Bundestagswahljahr) ein höherer Anpassungssatz realisiert werden, um – so die Begründung – auch den Rentnern eine Teilhabe am wirtschaftlichen Aufschwung zu ermöglichen.

Auch die Anpassungsformel selbst erfuhr 2005 bzw. 2006 mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz noch einmal Veränderungen. Zum einen wurde die Formel um den sogenannten Nachhaltigkeits-Faktor (NF) ergänzt und zum anderen hebt der Bruttoentgelt-Faktor (BEF) seit 2006 nicht mehr alleine ab auf die Veränderung der VGR-Bruttoentgelte (Ursprungsdaten des Statistischen Bundesamtes), sondern berücksichtigt auch die Veränderung der *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte.

2.2. Der Nachhaltigkeits-Faktor

Kern des Nachhaltigkeits-Faktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten (RQ). Dieser drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die nächsten Jahrzehnte auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeits-Faktor von kleiner als Eins und dämpft somit die Rentenanpassungen. Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Ermittlung des Quotienten auf so genannte Äquivalenzrentner (Zahl der rechnerischen Standardrenten¹⁵) und Äquivalenzbeitragszahler (auf Durchschnittsverdiener normierte Beitragszahler) zurückgegriffen. Die Werte werden zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

Über den Parameter alpha (= 0,25) wird die Veränderung des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeits-Faktors zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter bildet die Stellschraube zur Beeinflussung der Höhe des Faktors. Seine Festsetzung auf einen Wert von 0,25 war im Rahmen der seinerzeitigen Modellrechnungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens alleine dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 auf 20% und bis zum Jahr 2030 auf 22% zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet sein sollte, ließe sich der Wert des Parameters erhöhen, womit die Rentenanpassungen in Zukunft weiter reduziert würden. So wenig es eine ökonomisch schlüssige Begründung für die genannte Grenzziehung beim Beitragssatz gibt, so wenig begründbar ist der für den Parameter alpha gesetzte Wert; er ist ausschließlich das rechnerische Ergebnis politisch vorgegebener Verteilungsziele.

2.3. Der Bruttoentgelt-Faktor

Die vom Statistischen Bundesamt mit Auswertungsstand März des jeweiligen Anpassungsjahres gelieferten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für die Bruttoentgeltentwicklung des Vorjahres werden zwar inzwischen bereinigt um so genannte Ein-Euro-

Formel 2: 2005 geltende Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}}_{\text{BE-Faktor}} * \underbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{»Riester«-Treppe}} * \underbrace{\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) * \alpha + 1}_{\text{Nachhaltigkeits-Faktor}}$$

Legende vgl. Formel 4

© Portal Sozialpolitik 2013

Formel 3: Ermittlung des Rentnerquotienten

$$\frac{\left(\frac{RVol_{t-1}}{StR_{t-1}}\right)}{\left(\frac{BeitrVol_{t-1}}{BeitrBE_{t-1}}\right)} = \frac{\ddot{A}qR_{t-1}}{\ddot{A}qB_{t-1}} = RQ_{t-1} \qquad \frac{\left(\frac{RVol_{t-2}}{StR_{t-2}}\right)}{\left(\frac{BeitrVol_{t-2}}{BeitrBE_{t-2}}\right)} = \frac{\ddot{A}qR_{t-2}}{\ddot{A}qB_{t-2}} = RQ_{t-2}$$

$\ddot{A}qB$ = Äquivalenzbeitragszahler (Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt)

$\ddot{A}qR$ = Äquivalenzrentner (Rentenvolumen dividiert durch Standardrente)

$BeitrVol$ = Beitragsvolumen (Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld)

$BeitrBE$ = Beiträge auf Durchschnittsentgelt (Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das endgültige (2005 und 2007 für t-2) bzw. vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1)

$RVol$ = Rentenvolumen (abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile)

RQ = Rentnerquotient (Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler)

StR = Standardrente (Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten)

© Portal Sozialpolitik 2013

¹⁵ Die monatliche Standardrente entspricht dem Betrag aus der Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit 45 Entgeltpunkten.

Jobs, sie beinhalten aber weiterhin vor allem auch nicht beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, nicht versicherungspflichtige Bezüge der Beamten sowie Entgeltbestandteile, die beitragsfrei in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden.

Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz legt § 68 Abs. 2 SGB VI daher fest, dass die anpassungsrelevante Bruttolohnentwicklung die Veränderung der *beitragspflichtigen* Entgelte (bBE) berücksichtigen muss. Hintergrund: Die beitragspflichtigen Entgelte sind in den vergangenen Jahren meist schwächer gestiegen als die VGR-Bruttoentgelte. Zur Bestimmung des Bruttoentgelt-Faktors (BEF) sind daher seit 2006 die VGR-Entgelte des vorvergangenen Jahres (BE_{t-2}) mit folgendem Faktor zu gewichten:

$$\left[\frac{BE_{t-2} / BE_{t-3}}{bBE_{t-2} / bBE_{t-3}} \right].$$

Dies bedeutet: Für das jeweils vorvergangene Jahr werden die VGR-Entgelte rechnerisch erhöht (gesenkt) und der anpassungsrelevante Bruttoentgelt-Faktor folglich gesenkt (erhöht), wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als Eins ist; dies ist immer dann der Fall, wenn die beitragspflichtigen Entgelte schwächer (stärker) gestiegen sind als die VGR-Entgelte des vorvergangenen Jahres.

Für die Ermittlung des Volumens der beitragspflichtigen Entgelte werden die Pflichtbeiträge im Lohnabzugsverfahren, die durch die BA für die Bezieher von Arbeitslosengeld abgeführten Pflichtbeiträge sowie die an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) für geringfügig Beschäftigte abgeführten Beiträge herangezogen. Durch das Einbeziehen der Arbeitslosengeldempfänger wird auch die Entwicklung der Arbeitsmarktlage auf die beitragspflichtigen Einnahmen der Rentenversicherung berücksichtigt.

Aus der Umstellung des Bruttoentgelt-Faktors auf die Entwicklung der *beitragspflichtigen* Entgelte wurden allerdings keine Konsequenzen für die Ermittlung des Rentnerquotienten gezogen.¹⁶ So senkt beispielsweise zusätzlich beitragsfrei umgewandeltes Entgelt c. p. das Beitragsvolumen der Rentenversicherung, damit den Bruttoentgelt-Faktor und schließlich die Anpassung der Renten. Bei der Berechnung des Rentnerquotienten wird das in einem solchen Fall (relativ) geringere Beitragsvolumen allerdings weiterhin *nicht* ins Verhältnis gesetzt zu den Beiträgen auf das *beitragspflichtige* Bruttoentgelt (bBE), sondern zu den Beiträgen auf das mit den VGR-Daten fortgeschriebene Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI (vgl. Formel 3). Steigt nun das beitragspflichtige Durchschnittsentgelt (bBE) als unmittelbare Folge zusätzlicher Entgeltumwandlung tendenziell schwächer als das Durchschnittsentgelt (BE), so wird die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler (ÄqB) de facto zu niedrig ausgewiesen; damit steigt der Rentnerquotient (RQ) stärker, womit die anpassungsdämpfende Wirkung des Nachhaltigkeits-Faktors ebenfalls stärker ausfällt. Infolge dieser Inkongruenz des

Formel 4: Seit 2006 geltende Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \underbrace{\left(\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \cdot \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)} \right)}_{\text{BE-Faktor}} * \underbrace{\left(\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \right)}_{\text{»Riester«-Faktor}} * \underbrace{\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)}_{\text{Nachhaltigkeits-Faktor}}$$

Anm.: In den Formeln der §§ 255e, 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert.
alpha = 0,25

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr

AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr

bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr

bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr

BE_{t-1} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr¹

BE_{t-2} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr¹

BE_{t-3} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr¹

RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr

RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

¹ Ab 2007 – vorher: Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die auch die sog. Ein-Euro-Jobs mit umfasste.

© Portal Sozialpolitik 2013

¹⁶ Vgl. hierzu: Hain, W./Lohmann, A./Lübke, E., Veränderungen bei der Rentenanpassung durch das »RV-Nachhaltigkeitsgesetz«, DRV 6-7/2004, S. 333-349.

Berechnungsverfahrens geht die Umstellung des Bruttoentgelt-Faktors auf die Entwicklung der *beitragspflichtigen* Entgelte am Ende zweifach zu Lasten des Anpassungssatzes.¹⁷

2.4. Die Schutzklauseln

Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz beinhaltet § 255a Abs. 2 SGB VI eine *Schutzklausel (Ost)*: »Der *aktuelle Rentenwert (Ost)* ist mindestens um den *Vomhundertsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.*« Mit ihrer »Sperrklinken-Regelung« bewirkt die Schutzklausel (Ost), dass ein einmal erreichtes relatives Niveau der Angleichung zwischen AR(O) und AR nicht wieder unterschritten werden kann.

Ebenfalls mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine *allgemeine Schutzklausel* in § 255e Abs. 5 SGB VI eingefügt, die eventuelle Rentenkürzungen infolge des Wirkens von »Riester«- und Nachhaltigkeits-Faktor vermeiden soll: »Die *Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor sind soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.*« Damit wurde

- (a) im Falle einer positiven Entwicklung der Löhne ($BEF \geq 1$) eine durch das Zusammenwirken von »Riester«-Faktor und Nachhaltigkeits-Faktor bewirkte Rentenkürzung ausgeschlossen und
- (b) im Falle einer negativen Lohnentwicklung ($BEF < 1$) eine hierüber hinausgehende Kürzung der aktuellen Rentenwerte durch »Riester«- und Nachhaltigkeits-Faktor verhindert.

Möglich war eine formelbedingte Rentenkürzung demnach immer noch für den Fall und in dem Umfang, in dem der Bruttoentgelt-Faktor der Anpassungsformel kleiner als Eins ausfiel – beispielsweise als Folge umfangreich praktizierter Kurzarbeit.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15.07.2009¹⁸ wurde auch diese Lücke geschlossen. Seither sind formelbedingte Kürzungen der aktuellen Rentenwerte aufgrund der zur *Garantieklausel* (§§ 68a, 255e SGB VI) weiterentwickelten allgemeinen Schutzklausel generell ausgeschlossen – also auch dann, wenn der Bruttoentgelt-Faktor kleiner als Eins ist.

2.5. Der Ausgleichsbedarf

Als Folge der allgemeinen Schutzklausel bzw. Garantieklausel konnten die Anpassungsfaktoren ihre (dämpfende) Wirkung bislang in den Jahren 2005, 2006 und 2010 nicht bzw. nicht voll entfalten. »*Sinn und Zweck der Schutzklausel ist es, dass Rentnerinnen und Rentner keine Rentenkürzungen aufgrund der Dämpfungsfaktoren in der Anpassungsformel hinnehmen müssen. Eine dauerhafte Zusatzbelastung der Beitragszahler soll mit der Schutzklausel aber nicht begründet werden. (...) Wenn aufgrund der Lohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind, werden unterbliebene Anpassungsdämpfungen mit den Rentenerhöhungen verrechnet.*«¹⁹ – So der Begründungstext zum Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes. Das Gesetz²⁰ legte daher einen sog. *Ausgleichs-Bedarf* (AusB) an unterbliebener Dämpfungswirkung zum 30. Juni 2007 auf 0,9825 (West) bzw. 0,9870 (Ost) fest (§ 255d SGB VI). Dies entsprach einer bis dahin noch nicht realisierten

¹⁷ Bruttoentgelt-Faktor, »Riester«-Faktor und Nachhaltigkeits-Faktor gehen im Übrigen jeweils mit vier Nachkommastellen in die Anpassungsformel ein.

¹⁸ BGBl I (2009) S. 1939.

¹⁹ BTDRs 16/3794 vom 12.12.2006, S. 30.

²⁰ BGBl I (2007) S. 554.

Renten kürzung von 1,75 Prozentpunkten in den alten und 1,30 Prozentpunkten in den neuen Bundesländern (Übersicht 6).

Rechnerisch ermittelt wird der Ausgleichs-Bedarf, indem der ohne Anwendung der Schutzklausel, also alleine auf Basis des Faktoren-Produkts ($BEF \times RF \times NF = AnpF = Anpassungs-Faktor$) berechnete aktuelle Rentenwert (AR^F_t) durch den bisherigen aktuellen Rentenwert (AR_{t-1}) geteilt wird (*Ausgleichs-Faktor*). Immer dann, wenn der *Anpassungs-Faktor* kleiner als Eins ist ($AR^F_t / AR_{t-1} < 1$), »mutiert« der (infolge der Schutzklausel nicht realisierte) Anpassungs-Faktor (*AnpF*) zum Ausgleichs-Faktor (*AusF*).

Der Wert des Ausgleichs-Bedarfs verändert sich, indem dessen im Vorjahr bestimmter Wert mit dem Ausgleichs-Faktor des laufenden Jahres vervielfältigt wird. Der Ausgleichs-Bedarf beziffert demnach den aufgelaufenen Umfang der bislang nicht realisierten, also noch ausstehenden Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung. Seit dem Jahr 2011 wird der Ausgleichs-Bedarf abgebaut (§ 255g Abs. 2 iVm § 68a Abs. 3 SGB VI), indem formelbedingte Rentenerhöhungen nur zur Hälfte realisiert werden (*hälftiger Anpassungs-Faktor*).

3. Die Rentenanpassung 2003 – »Riester«-Faktor wirkt erstmals anpassungsdämpfend

Grundlage der Anpassung des Jahres 2003 war die Rentenanpassungsverordnung 2003 (RAV 2003). Der Verordnungsentwurf weist im Begründungsteil²¹ die anpassungsrelevanten Werte aus (Tabelle 3).

Die Durchschnittslöhne (Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer – BLG-Summe/ArbN) waren im Jahr 2002 im Westen um 1,67% und im Osten um 1,82% gestiegen. Damit betragen die *Bruttoentgelt-Faktoren*

$$1,0167 \text{ (BEF}_{2003})$$

und

$$1,0182 \text{ (BEF(O)}_{2003}).$$

Die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (AVA) belief sich 2002 gegenüber 2001 auf 0,5 Prozentpunkte während der durchschnittliche Beitragssatz in der

Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung mit 19,1% gegenüber 2001 unverändert geblieben war und insoweit keine Auswirkung auf die Höhe der Rentenanpassung hatte. Damit ergab sich als »Riester«-Faktor ein Wert von

$$(100 - 0,5 - 19,1) / (100 - 0,0 - 19,1) = 0,9938 \text{ (RF}_{2003}).$$

Der Dämpfungseffekt des »Riester«-Faktors betrug demnach 0,62 Prozentpunkte ($1 - 0,9938 = 0,0062$).

Nach der im Anpassungsjahr gültigen Anpassungsformel (Formel 1) ergab dies zum 1. Juli die folgenden *aktuellen Rentenwerte*:

$$25,86 \text{ €} \times 1,0167 \times 0,9938 = 26,13 \text{ € (AR}_{2003})$$

sowie

$$22,70 \text{ €} \times 1,0182 \times 0,9938 = 22,97 \text{ € (AR(O)}_{2003}).$$

Tabelle 3: Für die Rentenanpassung 2003 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2002)	25,86 €	22,70 €
BLG-Summe/ArbN 2001 (BE _{t-2})	26.835,15438 €	20.762,54071 €
BLG-Summe/ArbN 2002 (BE _{t-1})	27.282 €	21.140 €
Altersvorsorgeanteil 2001 (AVA _{t-2})	0,0 %	
Altersvorsorgeanteil 2002 (AVA _{t-1})	0,5 %	
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2001 (RVB _{t-2})	19,1 %	
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2002 (RVB _{t-1})	19,1 %	
Bruttoentgelt-Faktor 2003	1,0167	1,0182
»Riester«-Faktor 2003	0,9938	
Anm.: Infolge der Umstellung von DM auf Euro waren die Entgelte des Jahres 2001 mit fünf Dezimalstellen auszuweisen (der Divisor für die Umrechnung von DM in Euro beträgt 1,95583).		

²¹ Vgl. BRDRs 257/03 vom 11.04.2003.

Während die VGR-Bruttolöhne 2002 um 1,67% (West) bzw. um 1,82% (Ost) gestiegen waren, wurden die aktuellen Rentenwerte um lediglich 1,04% (West) bzw. 1,19% (Ost) angehoben. Die *Anpassungs-Faktoren* betragen demnach

$$1,0104 \text{ (AnpF}_{2003} = \text{AnpS}_{2003})$$

und

$$1,0119 \text{ (AnpF(O)}_{2003} = \text{AnpS(O)}_{2003} \text{)}.$$

Die Anpassungs-Faktoren waren identisch mit den regionalen *Anpassungs-Sätzen*.

4. Gesetzliche Nullrunde 2004 – »Beitrag der Rentner zur Dämpfung der Beitragssatzentwicklung«

Auf seiner Klausur beschloss das rot-grüne Bundeskabinett am 19.10.2003 u.a.: »Angesichts der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt dürfen konjunkturelle Impulse nicht durch eine Anhebung der Lohnnebenkosten konterkariert werden. Die Aussetzung der Rentenanpassung am 1. Juli 2004 ist ein notwendiger Beitrag der Rentner zur Dämpfung der Beitragssatzentwicklung.«²² Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze legte wenig später fest: »Zum 1. Juli 2004 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nicht verändert.«²³

5. Formelbedingte Nullrunde 2005 – stagnierende Löhne verhindern Renten-Plus

Die formelbedingte Nullrunde 2005 gründete auf der Rentenwertbestimmungsverordnung 2005 (RWBestV 2005), deren Entwurf²⁴ die anpassungsrelevanten Werte auswies (Tabelle 4).

Die Durchschnittslöhne (BLG-Summe je Arbeitnehmer) waren im Jahr 2004 in den alten Ländern um 0,12% und in den neuen Ländern um 0,21% gestiegen. Damit betragen die *Bruttoentgelt-Faktoren*

$$1,0012 \text{ (BEF}_{2005})$$

und

$$1,0021 \text{ (BEF(O)}_{2005}).$$

Die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (AVA) belief sich 2004 gegenüber 2003 auf 0,5 Prozentpunkte während der durchschnittliche Beitragssatz in der

Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung mit 19,5% gegenüber 2003 unverändert geblieben war und insoweit keine Auswirkung auf die Höhe der Rentenanpassung hatte. Damit ergab sich als »Riester«-Faktor ein Wert von

$$(100 - 1,0 - 19,5) / (100 - 0,5 - 19,5) = 0,9938 \text{ (RF}_{2005}).$$

Der *rechnerische* Dämpfungseffekt des »Riester«-Faktors betrug demnach 0,62 Prozentpunkte ($1 - 0,9938 = 0,0062$).²⁵

Tabelle 4: Für die Rentenanpassung 2005 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2005)	26,13 €	22,97 €
BLG-Summe/ArbN 2003 (BE _{t-2})	27.559 €	21.455 €
BLG-Summe/ArbN 2004 (BE _{t-1})	27.591 €	21.499 €
Altersvorsorgeanteil 2003 (AVA _{t-2})	0,5	
Altersvorsorgeanteil 2004 (AVA _{t-1})	1,0	
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2003 (RVB _{t-2})	19,5	
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2004 (RVB _{t-1})	19,5	
Bruttoentgelt-Faktor 2005	1,0012	1,0021
»Riester«-Faktor 2005	0,9938	
Nachhaltigkeits-Faktor 2005	0,9939	

²² »Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung.« Beschluss des Bundeskabinetts vom 19.10.2003.

²³ BGBI I (2003), S. 3014.

²⁴ Vgl. BRDrs 242/05 vom 14.04.2005.

²⁵ Wegen der Nullrunde 2004 wurde die »Riester«-Treppe seinerzeit um ein Jahr gestreckt; damit sollte deren Dämpfungswirkung über volle acht Anpassungstermine gewährleistet werden. Insoweit resultiert aus der Nullrunde 2004 auch kein Ausgleichsbedarf. Die anpassungsdämpfende Wirkung des Beitragssatzanstiegs zur Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung von 19,1% auf 19,5% in 2003 konnte ebenfalls nicht anpassungswirksam werden, ohne dass dies jedoch später Eingang fand in die Festlegung des Ausgleichs-Bedarfs zum 30.06.2007 (§ 255d SGB VI).

Für die Rentenanpassung 2005 war zudem erstmals der sog. Nachhaltigkeits-Faktor zu berücksichtigen (Formel 2). Kern des Nachhaltigkeits-Faktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten (Formel 3). Der Rentnerquotient drückt das rechnerische Verhältnis zwischen der Zahl der Äquivalenzrentner und der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler aus. Beide Größen werden zunächst getrennt für die alten und für die neuen Länder ermittelt und anschließend addiert. Maßgebend für den Nachhaltigkeits-Faktor 2005 war die Veränderung des Rentnerquotienten im Jahr 2004 gegenüber dem Jahr 2003.

Entsprechend der Formel 2 ergab dies für 2005 einen *Nachhaltigkeits-Faktor* in Höhe von

$$[(1 - 0,5450 / 0,5320) \times \alpha + 1] = 0,9939 \text{ (NF}_{2005}\text{)}.$$

Der *rechnerische* Dämpfungseffekt des Nachhaltigkeits-Faktors betrug demnach 0,61 Prozentpunkte ($1 - 0,9939 = 0,0061$).

Nach der im Anpassungsjahr gültigen

Anpassungsformel (Formel 2) ergab dies zum 1. Juli die folgenden *rechnerischen* aktuellen Rentenwerte:

$$26,13 \text{ €} \times 1,0012 \times 0,9938 \times 0,9939 = 25,84 \text{ €} \text{ (AR}_{2005}^F\text{)}$$

sowie

$$22,97 \text{ €} \times 1,0021 \times 0,9938 \times 0,9939 = 22,74 \text{ €} \text{ (AR(O)}_{2005}^F\text{)}.$$

Die *Anpassungs-Faktoren* betragen demnach

$$0,9889 \text{ (AnpF}_{2005}\text{)}$$

und

$$0,9900 \text{ (AnpF(O)}_{2005}\text{)},$$

so dass die allgemeine Schutzklausel des § 255e Abs. 5 SGB VI Platz griff. Nach dem seinerzeitigen Wortlaut waren »Riester«- und Nachhaltigkeits-Faktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken die bisherigen aktuellen Rentenwerte verringern. Da die Bruttoentgelt-Faktoren in beiden Regionen größer als Eins waren, gab es 2005 eine *formelbedingte Nullrunde* bei den Renten. Der AR_{2005} betrug somit unverändert 26,13 € und der $AR(O)_{2005}$ weiterhin 22,97 €, so dass sich der *Anpassungs-Satz* in beiden Regionen auf den Wert Eins belief:

$$AR_{2005} / AR_{2004} = 1 = \text{AnpS}_{2005} \text{ und}$$

$$AR(O)_{2005} / AR(O)_{2004} = 1 = \text{AnpS(O)}_{2005}.$$

Die Anpassungs-Faktoren bildeten den – später mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz normierten – *Ausgleichs-Bedarf* des Jahres 2005:

$$\text{AusB}_{2005} = \text{AusB}_{2004} \times \text{AusF}_{2005} = 1,0000 \times 0,9889 = 0,9889$$

und

$$\text{AusB(O)}_{2005} = \text{AusB(O)}_{2004} \times \text{AusF(O)}_{2005} = 1,0000 \times 0,9900 = 0,9900.$$

Die Ausgleichs-Bedarfe 2005 entsprachen somit einer nicht realisierten Anpassungsminderung in Höhe von -1,11 Prozentpunkten ($1 - 0,9889 = 0,0111$) in den alten Ländern und von -1,0 Prozentpunkten ($1 - 0,9900 = 0,0100$) in den neuen Ländern.

Tabelle 5: Für den Nachhaltigkeits-Faktor 2005 maßgebliche Werte

	Alte Länder	Neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2003 ⁽¹⁾	153.195.186	41.668.346	
Rentenvolumen 2004 ⁽¹⁾	155.254.867	42.200.680	
Jahres-Standardrente 2003 ⁽²⁾	14.037,30	12.330,90	
Jahresstandardrente 2004 ⁽²⁾	14.110,20	12.403,80	
Äquivalenzrentner 2003 ⁽³⁾	10.913	3.379	14.292
Äquivalenzrentner 2004 ⁽³⁾	11.003	3.402	14.405
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2003 ⁽¹⁾	127.404.198	20.265.123	
Beitragsvolumen 2004 ⁽¹⁾	127.985.998	19.884.743	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2003 ⁽²⁾	5.642,91	4.724,85	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2004 ⁽²⁾	5.738,46	4.817,28	
Äquivalenzbeitragszahler 2003 ⁽³⁾	22.578	4.289	26.867
Äquivalenzbeitragszahler 2004 ⁽³⁾	22.303	4.128	26.431
Rentnerquotient			
2003			0,5320
2004			0,5450

⁽¹⁾ In 1.000 EUR ⁽²⁾ in EUR ⁽³⁾ in 1.000 – vgl. auch Legende unter Formel 3

6. Gesetzliche Nullrunde 2006 – das Kreuz mit den Ein-Euro-Jobs

Angesichts der wirtschaftlichen Situation zu Beginn des Jahres 2006 (insbesondere hohe Arbeitslosigkeit, Rückgang der versicherungspflichtigen Beschäftigung und Verzicht vieler Arbeitnehmer auf Lohnbestandteile), konnte trotz allgemeiner Schutzklausel (Kapitel 2.4) zum damaligen Zeitpunkt eine – wenn auch geringe – negative Rentenanpassung zum 1. Juli 2006 nicht ausgeschlossen werden. Hierzu trug auch der Zuwachs an »Ein-Euro-Jobs« im Rahmen des 2005 neu eingeführten SGB II bei, der den statistischen Durchschnittswert der Bruttolöhne und -gehälter senkte und somit die für die Rentenanpassung maßgebende Bruttolohnentwicklung beeinflusste.²⁶ In der am 18. November 2005 unterzeichneten Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD für die 16. Wahlperiode (2005 – 2009) hieß es aber u.a. »es darf keine Rentenkürzungen geben«²⁷.

Die maßgeblichen Daten zur VGR-Lohnentwicklung 2005 würden aber nicht vor Ende März vorliegen. »Erst dann steht fest, ob es bei Anwendung der Rentenanpassungsformel ab 1. Juli 2006 zu einer Weitergeltung des zur Zeit geltenden aktuellen Rentenwerts von 26,13 Euro bzw. des aktuellen Rentenwerts (Ost) von 22,97 Euro kommt oder ob sich die Werte geringfügig verringern. Um zu gewährleisten, dass es keinesfalls zu einer Kürzung der Bruttorenten kommt, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung zur Weitergeltung der am 30. Juni 2006 geltenden aktuellen Rentenwerte. Mit der Einleitung des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens kann nicht bis zur Vorlage der endgültigen Daten gewartet werden. Die Rentenversicherungsträger benötigen bis zum Frühjahr 2006 eine verlässliche Grundlage für die technische Umsetzung der ab dem 1. Juli 2006 geltenden Rentenwerte. Bei einem Beginn des Gesetzgebungsverfahrens Ende März 2006 wäre dies nicht mehr möglich.«²⁸ – Klar war demgegenüber bereits zu Jahresbeginn, dass es wegen des »Riester«- und Nachhaltigkeits-Faktors, die beide kleiner als Eins ausfielen, zu keiner formelbedingten Rentenerhöhung kommen würde.

Um eine Rentenkürzung infolge eines Bruttoentgelt-Faktors von evtl. kleiner als Eins von vornherein auszuschließen, wurde das Gesetz über die

Übersicht 4: Ein-Euro-Jobs und Rentenanpassung

»Personen, die im Rahmen von so genannten Ein-Euro-Jobs tätig sind, sind wegen internationaler statistischer Vorschriften als Erwerbstätige zu zählen. Zu diesen internationalen Vorschriften zählen das weltweit gültige System of National Accounts (SNA) und das daraus abgeleitete Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat die Frage geprüft, wie Beschäftigte in diesen Arbeitsgelegenheiten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen VGR zu behandeln sind. Mit Blick auf das Produktionskonzept des SNA (und des ESGV; Punkt 3.07. f) wird festgestellt, dass jede Tätigkeit, bei der durch Einsatz von Arbeitskräften, Kapital sowie Waren und Dienstleistungen andere Waren und Dienstleistungen produziert werden, als Produktion zu werten ist. Die ALG-II-Bezieher, die Ein-Euro-Jobs ausüben, führen diese produktive Tätigkeit aus und sind daher als Erwerbstätige einzustufen.

Das Statistische Bundesamt (StBA) zählt daher gemäß dieser internationalen Vorschriften Ein-Euro-Jobber nach der Systematik der VGR als Erwerbstätige, da einer bezahlten Arbeit von mindestens einer Stunde pro Woche nachgegangen wird. Nach dem ESGV 1995 umfasst das Arbeitnehmerentgelt »sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer erbracht werden, und zwar als Entgelt für die geleistete Arbeit.« Die an die ALG-II-Bezieher gezahlte Mehraufwandsentschädigung bemisst sich unmittelbar anhand der geleisteten Arbeitsstunden. Aufgrund der direkten Verknüpfung von geleisteter Arbeit und Mehraufwandsentschädigung, werden die Mehraufwandsentschädigungen in den VGR als Arbeitnehmerentgelt gebucht.

Die VGR betrachten auf Grundlage dieser Argumentation alle in diesen Arbeitsgelegenheiten Beschäftigten als Arbeitnehmer. Hinsichtlich der Entlohnung wird die Mehraufwandsentschädigung angesetzt, da sich diese unmittelbar nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden richtet. Eine Einrechnung des Arbeitslosengelds II erfolgt nicht, da dieses nach dem ESGV als »Monetäre Sozialleistung« definiert ist.«

Jahr	Anzahl der Arbeitnehmer in Tsd.					
	West		Ost			
	mit	ohne	mit	ohne	1- €-Jobs	
			1- €-Jobs	1- €-Jobs	1- €-Jobs	
2004	29 577	29 517	60 ⁽¹⁾	5 073	5 034	39 ⁽¹⁾
2005	29 448	29 301	147	4 980	4 878	102

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts wurden in den Jahren 2004 und 2005 unabhängig vom Gebietsstand rund 1 500 Euro pro Ein-Euro-Job als »Durchschnittsentgelt« zugrunde gelegt.

(1) Nach § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung).

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schneider, Ernst, Bunge und der Fraktion DIE LINKE, BTDRs 16/1119 vom 04.04.2006.

²⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab Juli 2006, BRDRs 105/06 vom 09.02.2006, S. 3.

²⁷ Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, S. 82 (Zeile 4025).

²⁸ Entwurf eines Gesetzes über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab Juli 2006, a.a.O., S. 4.

Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab Juli 2006²⁹ bereits im Februar des Jahres auf den parlamentarischen Weg gebracht.

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass auch eine formelmäßige Anpassung im Jahr 2006 zu einer Nullrunde – und nicht zu einer Minusrunde – geführt hätte. Deutlich wurde aber auch der Einfluss der »Ein-Euro-Jobs« auf die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer. Im Westen war der Anteil dieser sog. Arbeitsgelegenheiten 2005 gegenüber 2004 von 0,2% der Beschäftigten auf 0,5% gestiegen – im Osten sogar von 0,8% auf 2,1% (Übersicht 4).

Ohne Berücksichtigung der »Ein-Euro-Jobs« war die Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer 2005 im Westen um 0,60%, mit Berücksichtigung der »Ein-Euro-Jobs« aber nur um 0,32% gestiegen. Im Osten betrug der Anstieg ohne diese arbeitsrechtslosen Jobs 1,51% – durch deren Berücksichtigung im Rahmen der VGR wurde der Anstieg auf 0,30% reduziert. Da für die Anpassung 2006 zudem erstmals eine Gewichtung der VGR-Entgelte des vorvergangenen Jahres (BE_{t-2}) mit der Entwicklung der *beitragspflichtigen* Entgelte vorzunehmen war (Kapitel 2.3) und diese im Jahr 2004 gegenüber 2003 sowohl in den alten Ländern (0,39% zu 0,27%) als auch in den neuen Ländern (0,76% zu 0,06%) schwächer gestiegen waren als die VGR-Entgelte, fiel der Bruttoentgelt-Faktor mit 1,0020 im Westen nur marginal positiv aus und im Osten hätte ohne Schutzklausel (Ost) (Kapitel 2.4) sogar eine Minus-Anpassung Platz gegriffen ($BEF(O)_{2006} = 0,9959$).

Unter *Einbeziehung der »Ein-Euro-Jobs«* in die anpassungsrelevante Lohnentwicklung hätten sich entsprechend der seit 2006 geltenden Anpassungsformel (Formel 4) und auf Basis der Werte der Tabelle 6 *rechnerisch* die folgenden aktuellen Rentenwerte ergeben:

$$26,13 \text{ €} \times 1,0020 \times 0,9937 \times 0,9952 = 25,89 \text{ €} \\ (\text{AR}^F_{2006})$$

und

$$22,97 \text{ €} \times 0,9959 \times 0,9937 \times 0,9952 = 22,62 \text{ €} \\ (\text{AR}(O)^F_{2006}).$$

Aufgrund der beiden Schutzklauseln, nach denen zum einen »Riester«-Faktor und Nachhaltigkeits-Faktor nicht zu einer Verringerung des aktuellen Rentenwerts führen dürfen und zum anderen die Rentenanpassung Ost mindestens der Westanpassung entsprechen muss, hätte also auch das formelmäßige Anpassungsverfahren in beiden Teilen Deutschlands eine Rentenanpassung von »Null« ergeben.

Unter *Ausschluss der »Ein-Euro-Jobs«* von der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung wären dagegen die folgenden Werte maßgebend gewesen:

$$26,13 \text{ €} \times 1,0048 \times 0,9937 \times 0,9952 = 25,96 \text{ €} (\text{AR}^F_{2006})$$

und

$$22,97 \text{ €} \times 1,0081 \times 0,9937 \times 0,9952 = 22,90 \text{ €} (\text{AR}(O)^F_{2006}).$$

Diese Variante wurde später dann auch der Ermittlung des Ausgleichs-Faktors 2006 zugrunde gelegt.

Die *Anpassungs-Faktoren* betragen hiernach

$$25,96 \text{ €} / 26,13 \text{ €} = 0,9935 (\text{AnpF}_{2006} = \text{AusF}_{2006})$$

Tabelle 6: Für die fiktive Rentenanpassung 2006 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2006)	26,13 €	22,97 €
BLG-Summe/ArbN 2003 (BE _{t-3})	27.113 €	21.001 €
BLG-Summe/ArbN 2004 (BE _{t-2})	27.218 €	21.163 €
BLG-Summe/ArbN 2005 (BE _{t-1})	27.304 €	21.226 €
BLG-Summe/ArbN 2003 (BE _{t-3}) ohne 1-€-Jobs	27.165 €	21.154 €
BLG-Summe/ArbN 2004 (BE _{t-2}) ohne 1-€-Jobs	27.270 €	21.315 €
BLG-Summe/ArbN 2005 (BE _{t-1}) ohne 1-€-Jobs	27.434 €	21.637 €
beitragspflichtige BLG-Summe/ArbN 2003 (bBE _{t-3})	25.802 €	20.199 €
beitragspflichtige BLG-Summe/ArbN 2004 (bBE _{t-2})	25.871 €	20.212 €
Altersvorsorgeanteil 2004 (AVA _{t-2})		1,0
Altersvorsorgeanteil 2005 (AVA _{t-1})		1,5
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2004 (RVB _{t-2})		19,5
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2005 (RVB _{t-1})		19,5
Bruttoentgelt-Faktor 2006	1,0020	0,9959
Bruttoentgelt-Faktor ohne 1-€-Jobs 2006	1,0048	1,0081
»Riester«-Faktor 2006		0,9937
Nachhaltigkeits-Faktor 2006		0,9952

Anm.: Die Werte für die BLG-Summe/ArbN in 2003 und 2004 stimmen nicht überein mit denen der RWBestV 2005 (vgl. Tabelle 4), da für die (formelmäßige) Anpassung 2006 die Daten nach der VGR-Revision 2005 zugrunde zu legen gewesen wären.

Quelle: BTDrs 16/1119, Auskunft des BMAS gegenüber dem Autor vom 02.04.2007 sowie eigene Berechnungen.

²⁹ BGBI I (2006) S. 1304.

und

$$22,90 \text{ €} / 22,97 \text{ €} = 0,9970 \text{ (AnpF(O)}_{2006} = \text{AusF(O)}_{2006}\text{)},$$

so dass die allgemeine Schutzklausel des § 255e Abs. 5 SGB VI Platz gegriffen hätte.

Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung *mit* »Ein-Euro-Jobs« war mit 0,20% für die alten Bundesländer leicht positiv, für die neuen Bundesländer mit -0,41% negativ. Unter Berücksichtigung von »Riester«- und Nachhaltigkeits-Faktor ergab sich demnach eine *rechnerische* Rentenanpassung in Höhe von -0,92% im Westen und -1,52% im Osten. Bei Verwendung der Bruttolöhne und -gehälter *ohne* »Ein-Euro-Jobs« hätte sich eine rechnerische Rentenanpassung im Westen von -0,65% und im Osten von -0,30% und damit im Ergebnis ebenfalls keine Veränderung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) ergeben.³⁰

Um für die Zukunft Diskussionen über den Einfluss von »Ein-Euro-Jobs« auf die Rentenanpassung zu vermeiden, ist seit dem 01.07.2007 die um die Wirkung der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung bereinigte Lohnentwicklung nach VGR maßgebend. Am 08. März 2006 beschloss die Bundesregierung, dass von der VGR erfasste Entwicklungen, die mit der Rentenversicherung in keinem systematischen Zusammenhang stehen, bei der Berechnung von Werten der Rentenversicherung unberücksichtigt bleiben.³¹ Gesetzgeberisch umgesetzt wurde der Beschluss im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 02.12.2006³², indem u.a. in § 68 SGB VI die bisherige Bezugnahme auf die *Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer* ersetzt wurde durch Bezugnahme auf die *Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer*. *»Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.«*³³

³⁰ In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BTDRs 16/1119, S. 4) nennt die Bundesregierung hiervon leicht abweichende Prozentwerte (-0,91% und -1,51% bzw. -0,63% und -0,31%). Diese Abweichung ist offenbar darauf zurück zu führen, dass die der Beantwortung zugrunde liegenden Berechnungen nicht den Vorgaben des § 121 SGB VI folgten.

³¹ »Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf der Grundlage von Daten des europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (VGR) fortgeschrieben werden, dürfen durch veränderte statistische Erfassungen nicht verzerrt werden. Von der VGR erfasste Entwicklungen, die mit der Rentenversicherung in keinem systematischen Zusammenhang stehen, sollen bei der Berechnung von Werten der Rentenversicherung unberücksichtigt bleiben. Dadurch wird gesetzlich sichergestellt, dass eine Zunahme der so genannten Ein-Euro-Jobs sich nicht über eine Verringerung der Pro-Kopf-Entgelte nach VGR z. B. in einer verringerten Rentenanpassung niederschlägt.« Eckpunkte der Bundesregierung für die 16. Legislaturperiode zu Maßnahmen zur Stabilisierung des Beitragssatzes und zur Sicherung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, Anlage zum Rentenversicherungsbericht 2005, BTDRs 16/905 vom 09.03.2006, S. 74.

³² BGBl. I (2006) S. 2742.

³³ § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI.

Übersicht 5: Ermittlung des aktuellen Rentenwerts und des Ausgleichsbedarfs sowie des aktuellen Rentenwerts (Ost) und des Ausgleichsbedarfs (Ost)

Die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (die Ausführungen gelten für den aktuellen Rentenwert (Ost) analog) wird maßgeblich bestimmt durch das (nicht gerundete) *Faktoren-Produkt* (FakP) aus dem Bruttoentgelt-Faktor (BEF), dem »Riester«-Faktor (RF) und dem Nachhaltigkeits-Faktor (NF):

$$FakP_t = BEF_t \times RF_t \times NF_t.$$

Die Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem Faktoren-Produkt ergibt den *neuen (rechnerischen) aktuellen Rentenwert*:

$$AR_{t-1} \times FakP_t = AR_t^F$$

Das Verhältnis des neuen (rechnerischen) aktuellen Rentenwerts zum bisherigen aktuellen Rentenwert bildet den *Anpassungs-Faktor*:

$$AR_t^F / AR_{t-1} = AnpF_t.$$

Das Verhältnis des neuen (tatsächlichen) aktuellen Rentenwerts zum bisherigen aktuellen Rentenwert ergibt den *Anpassungs-Satz*:

$$AR_t / AR_{t-1} = AnpS_t.$$

Ob am Ende der neue tatsächliche mit dem neuen rechnerischen aktuellen Rentenwert übereinstimmt ($AR_t = AR_t^F$) und ob dies auch für den Anpassungs-Faktor und den Anpassungs-Satz gilt ($AnpF_t = AnpS_t$), hängt von einer Reihe weiterer Bedingungen ab.

Beispiel: Anhand der Rentenanpassung (West) des Jahres 2011 (vgl. Kapitel 11) sollen die Unterschiede verdeutlicht werden. Das (zur besseren Vergleichbarkeit gerundete) Faktoren-Produkt betrug

$$FakP_t = 1,0197.$$

Multipliziert mit dem bisherigen aktuellen Rentenwert ergab sich ein neuer (rechnerischer) aktueller Rentenwert in Höhe von

$$AR_t^F = 27,20 \text{ €} \times 1,0197 = 27,74 \text{ €}.$$

Der Anpassungs-Faktor betrug demnach

$$AnpF_t = AR_t^F / AR_{t-1} = 27,74 \text{ €} / 27,20 \text{ €} = 1,0199.$$

Da 2011 ein Ausgleichs-Bedarf abzubauen war, kam bei der Rentenanpassung nicht der volle, sondern nur der *hälfthige Anpassungs-Faktor*

$$[(AnpF_t - 1) / 2] + 1 = \frac{1}{2} AnpF_t = [(1,0199 - 1) / 2] + 1 = 1,0100$$

zur Anwendung. Der neue (tatsächliche) aktuelle Rentenwert betrug somit

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF_t = 27,20 \text{ €} \times 1,0100 = 27,47 \text{ €}.$$

Als Anpassungs-Satz ergab sich demnach ein Wert von

$$AnpS_t = 27,47 \text{ €} / 27,20 \text{ €} = 1,0099.$$

Der Anpassungs-Satz wiederum bildet im Rahmen der Schutzklausel (Ost) den Referenzwert, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens anzupassen ist.

1. Ermittlung des aktuellen Rentenwerts und des Ausgleichsbedarfs

Anp-F_t = 1: Beträgt der Anpassungs-Faktor Eins, so entspricht der *neue aktuelle Rentenwert* dem bisherigen aktuellen Rentenwert:

$$AR_t = AR_{t-1};$$

gleiches gilt für den *Ausgleichs-Bedarf*:

$$AusB_t = AusB_{t-1}.$$

Der *Anpassungs-Satz* beträgt demnach Eins und stimmt mit dem *Anpassungs-Faktor* überein:

$$AR_t / AR_{t-1} = AnpS_t = AnpF_t = 1,0000.$$

Anp-F_t < 1: Ist der Anpassungs-Faktor kleiner als Eins, so entspricht der *neue aktuelle Rentenwert* aufgrund der Garantieklausel ebenfalls dem bisherigen aktuellen Rentenwert:

$$AR_t = AR_{t-1}.$$

Der *Anpassungs-Satz* beträgt demnach Eins:

$$AR_t / AR_{t-1} = AnpS_t = 1,0000.$$

Der *Anpassungs-Faktor* bildet in diesem Fall den *Ausgleichs-Faktor*

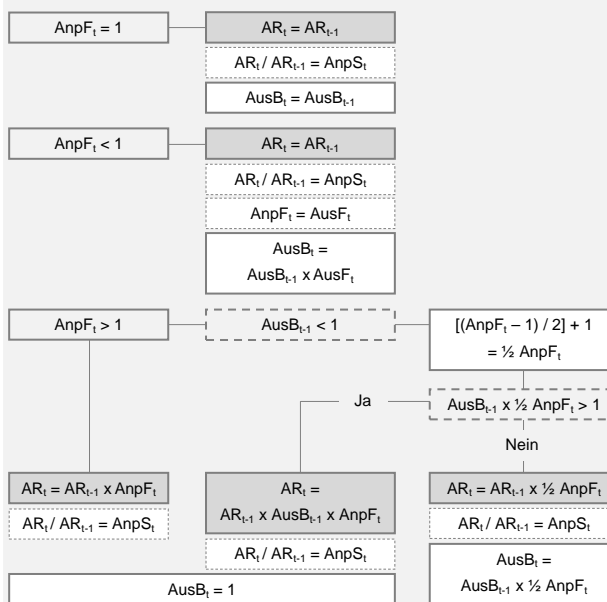
$$AR_t^F / AR_{t-1} = AnpF_t = AusF_t$$

und erhöht den *Ausgleichs-Bedarf* der zum Zeitpunkt (t) noch ausstehenden, nicht realisierten Anpassungsdämpfung.

Der *neue Ausgleichs-Bedarf* ist das Produkt aus dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf* und dem *Ausgleichs-Faktor*:

$$AusB_t = AusB_{t-1} \times AusF_t.$$

Der *Ausgleichs-Bedarf* kann im Maximum den Wert Eins erreichen $max(AusB_t) = 1 =$ kein *Ausgleichsbedarf*.



© Portal Sozialpolitik 2013

Anp-F_t > 1: Ist der Anpassungs-Faktor größer als Eins, so hängt der Umfang der Rentenanpassung davon ab, ob zum Zeitpunkt (t-1) ein (1) *Ausgleichs-Bedarf* besteht oder ob ein (2) *Ausgleichs-Bedarf* nicht besteht.

(1) Besteht zum Zeitpunkt (t-1) ein *Ausgleichs-Bedarf* $AusB_{t-1} < 1$,

so errechnet sich der neue aktuelle Rentenwert in Abhängigkeit davon, ob das Produkt aus dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf* und dem *hälfthigen Anpassungs-Faktor* (a) größer ist als Eins oder ob dies (b) nicht der Fall ist. Der *hälfthige Anpassungs-Faktor* wird ermittelt, indem der Anpassungs-Faktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird:

$$[(AnpF_t - 1) / 2] + 1 = \frac{1}{2} AnpF_t.$$

(a) Ist das Produkt aus dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf* und dem *hälfthigen Anpassungs-Faktor* größer als Eins

$$AusB_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF_t > 1,$$

wird der *neue aktuelle Rentenwert* ermittelt aus der Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf* und dem Anpassungs-Faktor:

$$AR_t = AR_{t-1} \times AusB_{t-1} \times AnpF_t.$$

Der *neue Ausgleichs-Bedarf* beträgt in diesem Fall Eins

$$AusB_t = 1.$$

(b) Ist das Produkt aus dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf* und dem *hälfthigen Anpassungs-Faktor* kleiner als Eins

$$AusB_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF_t < 1,$$

wird der *neue aktuelle Rentenwert* ermittelt aus der Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem *hälfthigen Anpassungs-Faktor*:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF_t.$$

Der *neue Ausgleichs-Bedarf* ergibt sich aus der Vervielfältigung des bisherigen *Ausgleichs-Bedarfs* mit dem *hälfthigen Anpassungs-Faktor*:

$$AusB_t = AusB_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF_t.$$

(2) Besteht zum Zeitpunkt (t-1) kein *Ausgleichs-Bedarf*

$$AusB_{t-1} = 1,$$

wird der neue aktuelle Rentenwert ermittelt durch Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem Anpassungs-Faktor

$$AR_t = AR_{t-1} \times AnpF_t.$$

Der *neue Ausgleichs-Bedarf* beträgt (weiterhin) Eins

$$AusB_t = 1.$$

2. Ermittlung des aktuellen Rentenwerts (Ost) und des Ausgleichsbedarfs (Ost)

Als Besonderheit ist in den neuen Ländern die Schutzklausel (Ost) zu berücksichtigen, wonach der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Vorhundertersatz anzupassen ist, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird; sofern die *Schutzklausel (Ost)* Platz greift, gilt die folgende Gleichung:

$$AR(O)_t = AR(O)_{t-1} \times AnpS_t$$

AnpF(O)_t = 1: Beträgt der Anpassungs-Faktor (Ost) Eins, so entspricht der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost):

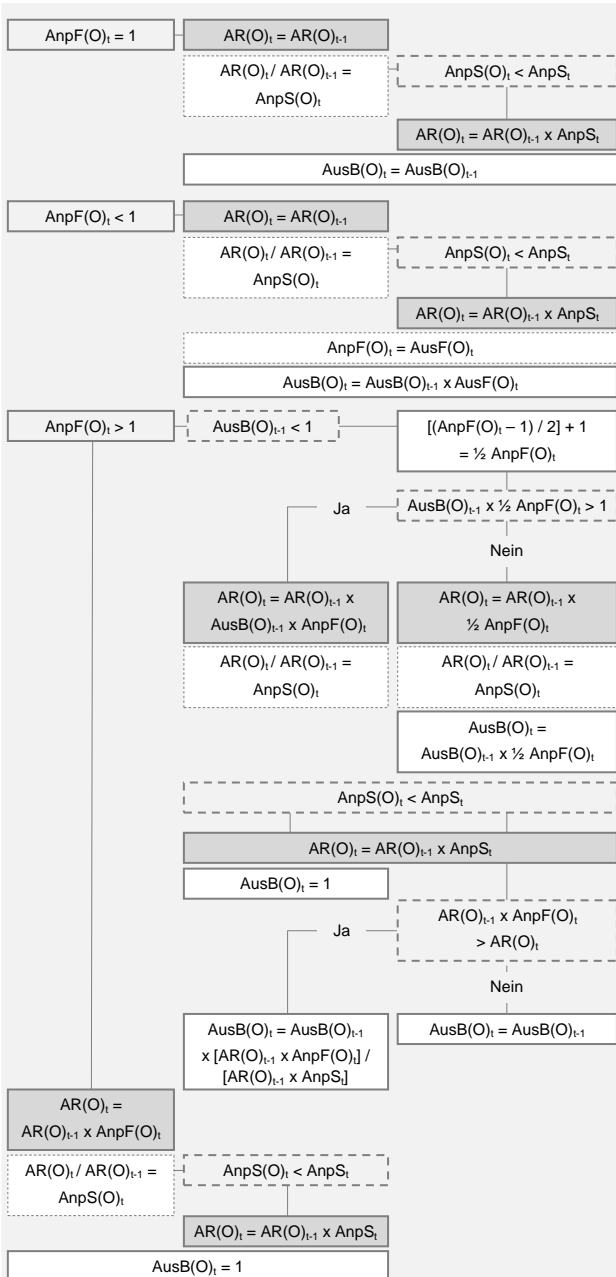
$$AR(O)_t = AR(O)_{t-1}$$

Der *Anpassungs-Satz* beträgt demnach Eins und stimmt mit dem *Anpassungs-Faktor* überein:

$$AR(O)_t / AR(O)_{t-1} = AnpS(O)_t = AnpF(O)_t = 1,0000$$

Ist der *Anpassungs-Satz (Ost)* allerdings geringer als der *Anpassungs-Satz*

$$AnpS(O)_t < AnpS_t$$



© Portal Sozialpolitik 2013

so wird der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) mit dem *Anpassungs-Satz* vervielfältigt wird:

$$AR(O)_t = AR(O)_{t-1} \times AnpS_t$$

Davon unabhängig bleibt der *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* unverändert

$$AusB(O)_t = AusB(O)_{t-1}$$

AnpF(O)_t < 1: Ist der *Anpassungs-Faktor (Ost)* kleiner als Eins, so entspricht der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* aufgrund der *Garantieklausel* ebenfalls dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost):

$$AR(O)_t = AR(O)_{t-1}$$

Der *Anpassungs-Satz* beträgt demnach Eins:

$$AR(O)_t / AR(O)_{t-1} = AnpS(O)_t = 1,0000$$

Ist der *Anpassungs-Satz (Ost)* allerdings geringer als der *Anpassungs-Satz*

$$AnpS(O)_t < AnpS_t$$

so wird der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) mit dem *Anpassungs-Satz* vervielfältigt wird:

$$AR(O)_t = AR(O)_{t-1} \times AnpS_t$$

Unabhängig davon bildet der *Anpassungs-Faktor (Ost)* in diesem Fall den *Ausgleichs-Faktor (Ost)*

$$AR(O)_t / AR(O)_{t-1} = AnpF(O)_t = AusF(O)_t$$

und erhöht den *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* der zum Zeitpunkt (t) noch ausstehenden, nicht realisierten *Anpassungsdämpfung (Ost)*. Der *neue Ausgleichs-Bedarf (Ost)* ist das Produkt aus dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* und dem *Ausgleichs-Faktor (Ost)*:

$$AusB(O)_t = AusB(O)_{t-1} \times AusF(O)_t$$

der *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* kann im Maximum den Wert Eins erreichen $max(AusB(O)_t) = 1 =$ kein *Ausgleichsbedarf (Ost)*.

Anp-F(O)_t > 1: Ist der *Anpassungs-Faktor (Ost)* größer als Eins, so hängt der Umfang der *Rentenanpassung (Ost)* davon ab, ob zum Zeitpunkt (t-1) ein (1) *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* besteht oder ob ein (2) *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* nicht besteht.

(1) Besteht zum Zeitpunkt (t-1) ein *Ausgleichs-Bedarf (Ost)*

$$AusB(O)_{t-1} < 1$$

errechnet sich der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* in Abhängigkeit davon, ob das Produkt aus dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* und dem *häufigen Anpassungs-Faktor (Ost)* (a) größer ist als Eins oder ob dies (b) nicht der Fall ist. Der *häufige Anpassungs-Faktor (Ost)* wird ermittelt, indem der *Anpassungs-Faktor (Ost)* um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird:

$$[(AnpF(O)_t - 1) / 2] + 1 = \frac{1}{2} AnpF(O)_t$$

(a) Ist das Produkt aus dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* und dem *häufigen Anpassungs-Faktor (Ost)* größer als Eins $AusB(O)_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF(O)_t > 1$,

wird der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* ermittelt aus der *Vervielfältigung* des bisherigen aktuellen Rentenwerts (Ost) mit dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* und dem *Anpassungs-Faktor (Ost)*:

$$AR(O)_t = AR(O)_{t-1} \times AusB(O)_{t-1} \times AnpF(O)_t$$

Ist der *Anpassungs-Satz (Ost)* allerdings geringer als der *Anpassungs-Satz*

$$AnpS(O)_t < AnpS_t$$

so wird der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) mit dem *Anpassungs-Satz* vervielfältigt wird:

$$AR(O)_t = AR(O)_{t-1} \times AnpS_t$$

Unabhängig davon beträgt der *neue Ausgleichs-Bedarf (Ost)* in diesem Fall Eins

$$AusB(O)_t = 1$$

(b) Ist das Produkt aus dem bisherigen *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* und dem *häufigen Anpassungs-Faktor (Ost)* kleiner als Eins $AusB(O)_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF(O)_t < 1$,

wird der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* ermittelt aus der *Vervielfältigung* des bisherigen aktuellen Rentenwerts (Ost) mit dem *häufigen Anpassungs-Faktor (Ost)*:

$$AR(O)_t = AR(O)_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF(O)_t$$

Der *neue Ausgleichs-Bedarf (Ost)* ergibt sich aus der *Vervielfältigung* des bisherigen *Ausgleichs-Bedarfs (Ost)* mit dem *häufigen Anpassungs-Faktor (Ost)*:

$$AusB(O)_t = AusB(O)_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF(O)_t$$

Ist der *Anpassungs-Satz (Ost)* allerdings geringer als der *Anpassungs-Satz*

$$AnpS(O)_t < AnpS_t$$

7. Die Rentenanpassung 2007 – Beschäftigungs-Plus und Schutzklausel (Ost) verhindern erneute Null-Runde

Der Beschluss der Bundesregierung vom 08. März 2006 beinhaltet darüber hinaus die Einführung eines »Nachhol-Faktors« für bislang aufgrund der Schutzklausel bzw. der gesetzlichen Nullrunde 2006 nicht realisierte Dämpfungswirkungen der Anpassungs-Faktoren.³⁴ Im Rahmen des RV-

Altersgrenzenanpassungsgesetzes (»Rente mit 67«) vom 20.04.2007³⁵ wurde daher der sog. *Ausgleichs-Bedarf* mit

$$0,9825 (\text{AusB}_{2006}) \text{ und}$$

$$0,9870 (\text{AusB}(\text{Ost})_{2006})$$

festgelegt (§ 255d SGB VI).

Ermittelt wird der Ausgleichs-Bedarf (AusB_t), indem der ohne Anwendung der Schutzklausel berechnete aktuelle Rentenwert (AR^F_t) durch den bisherigen aktuellen Rentenwert (AR_{t-1}) geteilt (= AusF_t) und mit dem bisherigen Ausgleichs-Bedarf (AusB_{t-1}) vervielfältigt wird. Ein Ausgleichsbedarf war erstmals als Folge der formelbedingten Nullrunde 2005 zu ermitteln; bis dahin betrug der Ausgleichsbedarfs 1,0000 (AusB_{2004}).

Der Ausgleichs-Bedarf zum 30.06.2007 entsprach einer bis dahin nicht realisierten Kürzung der aktuellen Rentenwerte von 1,75 Prozentpunkten in den alten und 1,30 Prozentpunkten in den neuen Bundesländern (Übersicht 6). Abgebaut wird der Ausgleichsbedarf ab dem Jahr 2011.

Grundlage der Anpassung des Jahres 2007 war die Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 (RWBBestV 2007). Zudem war die Vorgabe des Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 02.12.2006³⁶ in § 255f a.F. SGB VI dahin gehend zu berücksichtigen, dass bei der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2007 auch insoweit die dem Statistischen Bundesamt bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2007 vorliegenden Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern und zur Ermittlung des Rentnerquotienten zugrunde zu legen sind, als § 68 Abs. 7 grundsätzlich ein Zurückgreifen auf die Werte bzw. Daten der Vorjahresverordnung vorsieht. Ein solcher Rückgriff war bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2007 nicht möglich, da die Anpassung 2006 durch das Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 ausgesetzt worden war.

so hat dies nicht nur Auswirkungen auf die Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost), sondern auch auf die Bestimmung des neuen Ausgleichs-Bedarfs (Ost). Aufgrund der Schutzklausel (Ost) wird der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) mit dem Anpassungs-Satz vervielfältigt wird:

$$\text{AR}(\text{O})_t = \text{AR}(\text{O})_{t-1} \times \text{AnpS}_t.$$

Die Ermittlung des *neuen Ausgleichs-Bedarfs (Ost)* hängt davon ab, ob (aa) das Produkt aus dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem (vollen) Anpassungs-Faktor (Ost) größer ist als der aufgrund der Schutzklausel (Ost) ermittelte neue aktuelle Rentenwert (Ost)

$$\text{AR}(\text{O})_{t-1} \times \text{AnpF}(\text{O})_t > \text{AR}(\text{O})_t$$

oder ob (bb) dies nicht der Fall ist.

(aa) Nur wenn die Bedingung erfüllt ist, wenn also der mit dem (vollen) Anpassungs-Faktor (Ost) berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) den mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor (Ost) und nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) ermittelten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt, verändert sich auch der Ausgleichs-Bedarf (Ost). Der *für den Abbau des Ausgleichsbedarfs (Ost) maßgebliche Anpassungsfaktor* wird in diesem Fall ermittelt, indem der alleine mit dem Anpassungs-Faktor (Ost) berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) durch den mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor (Ost) und nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) ermittelten aktuellen Rentenwert (Ost) dividiert wird:

$$\text{AusB}(\text{O})_t = \text{AusB}(\text{O})_{t-1} \times [\text{AR}(\text{O})_{t-1} \times \text{AnpF}(\text{O})_t] / [\text{AR}(\text{O})_{t-1} \times \text{AnpS}_t].$$

(bb) Ist die Bedingung nicht erfüllt, so entspricht der *neue Ausgleichs-Bedarf (Ost)* dem bisherigen Ausgleichs-Bedarf (Ost):

$$\text{AusB}(\text{O})_t = \text{AusB}(\text{O})_{t-1}.$$

(2) Besteht zum Zeitpunkt (t-1) kein Ausgleichs-Bedarf (Ost) $\text{AusB}(\text{O})_{t-1} = 1$,

so wird der neue aktuelle Rentenwert (Ost) ermittelt durch Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts (Ost) mit dem Anpassungs-Faktor (Ost):

$$\text{AR}(\text{O})_t = \text{AR}(\text{O})_{t-1} \times \text{AnpF}(\text{O})_t.$$

Ist der Anpassungs-Satz (Ost) allerdings geringer als der Anpassungs-Satz

$$\text{AnpS}(\text{O})_t < \text{AnpS}_t,$$

so wird der *neue aktuelle Rentenwert (Ost)* ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) mit dem Anpassungs-Satz vervielfältigt wird:

$$\text{AR}(\text{O})_t = \text{AR}(\text{O})_{t-1} \times \text{AnpS}_t.$$

Unabhängig davon beträgt der *neue Ausgleichs-Bedarf (Ost)* (weiterhin) Eins

$$\text{AusB}(\text{O})_t = 1.$$

³⁴ »Zur Einhaltung der Beitragssatzsicherungsziele ist es notwendig, nicht realisierte Dämpfungen von Rentenanpassungen nachzuholen. Die genaue zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der entsprechenden Neuregelung orientiert sich an der Erreichung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele, beginnt aber nicht vor 2010.« Eckpunkte der Bundesregierung ..., a.a.O.

³⁵ BGBl I (2007) S. 554.

³⁶ BGBl I (2007) S. 2742.

Der Verordnungsentwurf weist im Begründungsteil³⁷ die anpassungsrelevanten Werte aus (Tabelle 7). Die Durchschnittslöhne (Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) waren im Jahr 2006 in den alten Ländern um 0,91% und in den neuen Ländern um 0,90% gestiegen. Da demgegenüber die *beitragspflichtigen* Bruttolöhne und -gehälter (bBE) im Jahre 2005 in den alten Ländern stärker (0,49% zu 0,56%), in den neuen Ländern hingegen schwächer (1,33% zu 0,93%) gestiegen waren als die VGR-Entgelte, fiel der Bruttoentgelt-Faktor im Westen leicht höher, im Osten dagegen niedriger aus als alleine auf Basis der Veränderung der VGR-Bruttoentgelte 2006. Dies ergab einen *Bruttoentgelt-Faktor* von

$$BE_{t-2} * \frac{BE_{t-1}}{\left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \right) \left(\frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)} = \frac{27.730 \text{ €}}{27.481 \text{ €} * \left(\frac{27.481 \text{ €}}{25.877 \text{ €}} \right) \left(\frac{27.348 \text{ €}}{25.732 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0098 \text{ (BEF}_{2007})$$

und einen *Bruttoentgelt-Faktor (Ost)* von

$$BE(O)_{t-2} * \frac{BE(O)_{t-1}}{\left(\frac{BE(O)_{t-2}}{bBE(O)_{t-2}} \right) \left(\frac{BE(O)_{t-3}}{bBE(O)_{t-3}} \right)} = \frac{21.769 \text{ €}}{21.575 \text{ €} * \left(\frac{21.575 \text{ €}}{20.385 \text{ €}} \right) \left(\frac{21.291 \text{ €}}{20.198 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0049 \text{ (BEF(O)}_{2007}).$$

Die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (AVA) belief sich 2006 gegenüber 2005 auf 0,5 Prozentpunkte während der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung mit 19,5% gegenüber 2005 unverändert geblieben war und insoweit keine Auswirkung auf die Höhe der Rentenanpassung hatte. Damit ergab sich als »Riester«-Faktor ein Wert von $(100 - 2,0 - 19,5) / (100 - 1,5 - 19,5) = 0,9937 \text{ (RF}_{2007})$.

Der Dämpfungseffekt des »Riester«-Faktors belief sich demnach auf 0,63 Prozentpunkte $(1 - 0,9937 = 0,0063)$.

Für die Rentenanpassung 2007 war schließlich noch der sog. Nachhaltigkeits-Faktor zu berücksichtigen (Formel 4). Maßgebend für den Nachhaltigkeits-Faktor 2007 war die Veränderung des Rentnerquotienten 2006 gegenüber 2005.

Entsprechend der Formel 4 ergab dies für 2007 einen *Nachhaltigkeits-Faktor* in Höhe von

$$[(1 - 0,5446 / 0,5487) * \alpha + 1] = 1,0019 \text{ (NF}_{2007}).$$

Für die Anpassung 2007 entfaltete der Nachhaltigkeitsfaktor demnach keine anpassungsdämpfende, sondern eine um 0,19 Prozentpunkte anpassungserhöhende Wirkung.

Nach der im Anpassungsjahr gültigen Anpassungsformel (Formel 4) ergab dies zum 1. Juli

Übersicht 6: Berechnung des Ausgleichsbedarfs zum 30.06.2007

Ausgleichs-Faktor (AusF) und Ausgleichs-Bedarf (AusB)

$$\begin{aligned} \text{AusF}_{2005} = 0,9889 \rightarrow \text{AusB}_{2005} &= \text{AusB}_{2004} * \text{AusF}_{2005} \\ &= 1,0000 * 0,9889 \\ &= 0,9889 \\ &\quad (-1,11\% \text{-Punkte}) \\ \text{AusF}_{2006} = 0,9935 \rightarrow \text{AusB}_{2006} &= \text{AusB}_{2005} * \text{AusF}_{2006} \\ &= 0,9889 * 0,9935 \\ &= 0,9825 \\ &\quad (-1,75\% \text{-Punkte}) \end{aligned}$$

Ausgleichs-Faktor (Ost) (AusF(O)) und Ausgleichs-Bedarf (Ost) (AusB(O))

$$\begin{aligned} \text{AusF(O)}_{2005} = 0,9900 \rightarrow \text{AusB(O)}_{2005} &= \text{AusB(O)}_{2004} * \text{AusF(O)}_{2005} \\ &= 1,0000 * 0,9900 \\ &= 0,9900 \\ &\quad (-1,0\% \text{-Punkte}) \\ \text{AusF(O)}_{2006} = 0,9970 \rightarrow \text{AusB(O)}_{2006} &= \text{AusB(O)}_{2005} * \text{AusF(O)}_{2006} \\ &= 0,9900 * 0,9970 \\ &= 0,9870 \\ &\quad (-1,30\% \text{-Punkte}) \end{aligned}$$

© Portal Sozialpolitik 2013

Tabelle 7: Für die Rentenanpassung 2007 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2007)	26,13 €	22,97 €
Bruttolöhne und -gehälter / ArbN 2004 (BE _{t-3})	27.348 €	21.291 €
Bruttolöhne und -gehälter / ArbN 2005 (BE _{t-2})	27.481 €	21.575 €
Bruttolöhne und -gehälter / ArbN 2006 (BE _{t-1})	27.730 €	21.769 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter / ArbN 2004 (bBE _{t-3})	25.732 €	20.198 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter / ArbN 2005 (bBE _{t-2})	25.877 €	20.385 €
Altersvorsorgeanteil 2005 (AVA _{t-2})		1,5
Altersvorsorgeanteil 2006 (AVA _{t-1})		2,0
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2005 (RVB _{t-2})		19,5
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2006 (RVB _{t-1})		19,5
Bruttoentgelt-Faktor 2007	1,0098	1,0049
»Riester«-Faktor 2007		0,9937
Nachhaltigkeits-Faktor 2007		1,0019

³⁷ Vgl. BRDRs 280/07 vom 27.04.2007.

den folgenden *aktuellen Rentenwert*:

$$26,13 \text{ €} \times 1,0098 \times 0,9937 \times 1,0019 = 26,27 \text{ €} (\text{AR}_{2007}).$$

Der *Anpassungs-Faktor* betrug demnach

$$26,27 \text{ €} / 26,13 \text{ €} = 1,0054 (\text{AnpF}_{2007} = \text{AnpS}_{2007})$$

und stimmte mit dem *Anpassungs-Satz* überein.

Für die neuen Ländern ergab sich ein *rechnerischer aktueller Rentenwert (Ost)* von

$$22,97 \text{ €} \times 1,0049 \times 0,9937 \times 1,0019 = 22,98 \text{ €} (\text{AR(O)}^{\text{F}}_{2007}).$$

Der *Anpassungs-Faktor(Ost)* belief sich damit auf lediglich

$$22,98 \text{ €} / 22,97 \text{ €} = 1,0004 (\text{AnpF(O)}_{2007} = \text{AnpS(O)}_{2007}).$$

Laut § 255a Abs. 2 SGB VI ist der *AR(O)* allerdings um mindestens den Prozentsatz anzupassen, um den der *AR* angepasst wird; der *Anpassungs-Satz* betrug 1,0054 (*AnpS*₂₀₀₇), so dass sich ein *aktueller Rentenwert (Ost)* in Höhe von

$$22,97 \text{ €} \times 1,0054 = 23,09 \text{ €} (\text{AR(O)}_{2007})$$

ergab. Der *Anpassungs-Satz (Ost)* nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) entsprach dem Verhältnis des neuen zum bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost):

$$23,09 \text{ €} / 22,97 \text{ €} = 1,0052.$$

Der Anstieg sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und sozialversicherungspflichtigen Einkommens sowie die Schutzklausel (Ost) brachten eine Erhöhung des aktuellen Rentenwerts um 0,54% sowie des aktuellen Rentenwerts (Ost) um 0,52% und verhinderten 2007 somit die vierte Nullrunde in Folge.

Tabelle 8: Für den Nachhaltigkeits-Faktor 2007 maßgebliche Werte

	Alte Länder	Neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2005 ⁽¹⁾	156.424.610	42.393.232	
Rentenvolumen 2006 ⁽¹⁾	157.044.871	42.560.615	
Jahres-Standardrente 2005 ⁽²⁾	14.110,20	12.403,80	
Jahresstandardrente 2006 ⁽²⁾	14.110,20	12.403,80	
Äquivalenzrentner 2005 ⁽³⁾	11.086	3.418	14.504
Äquivalenzrentner 2006 ⁽³⁾	11.130	3.431	14.561
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2005 ⁽¹⁾	127.428.683	19.524.504	
Beitragsvolumen 2006 ⁽¹⁾	129.542.054	19.500.947	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2005 ⁽²⁾	5.694,39	4.814,75	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2006 ⁽²⁾	5.714,28	4.797,39	
Äquivalenzbeitragszahler 2005 ⁽³⁾	22.378	4.055	26.433
Äquivalenzbeitragszahler 2006 ⁽³⁾	22.670	4.065	26.735
Rentnerquotient			
2005			0,5487
2006			0,5446

⁽¹⁾ In 1.000 EUR ⁽²⁾ in EUR ⁽³⁾ in 1.000 – vgl. auch Legende unter Formel 3

8. Die Rentenanpassung 2008 – Wahl-»Geschenk« bringt Renten-Plus

Grundlage der Anpassung des Jahres 2008 war das Gesetz zur Rentenanpassung 2008³⁸. Im Fraktionsentwurf hieß es: »Der geringe Anstieg der Löhne und Gehälter im vergangenen Jahr von nur 1,4 Prozent reicht nach geltendem Recht nicht aus, um zum 1. Juli 2008 mehr als eine geringe Rentenerhöhung in Höhe von 0,46 Prozent zu bewirken. Dies beruht vor allem auf der Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils in der Rentenanpassungsformel. Dieses Formelelement, das den Anstieg der Aufwendungen für die zusätzliche Vorsorge bis 2011 in gleichmäßigen Stufen unabhängig von der Lohnentwicklung berücksichtigt, mindert die Rentenanpassung im Jahr 2008 um 0,64 Prozentpunkte. Eine Rentenerhöhung um 0,46 Prozent ist aber zu gering, um auch die Rentnerinnen und Rentner angemessen am Wirtschaftsaufschwung zu beteiligen.«³⁹

Das Gesetz verfügte die »Verschiebung der in den Jahren 2008 und 2009 bei der Rentenanpassung zu berücksichtigenden Veränderung des Altersvorsorgeanteils auf die Jahre 2012 und 2013. Dadurch ergibt sich im Jahr 2008 eine um 0,64 Prozentpunkte und im Jahr 2009 eine um 0,63 Prozentpunkte höhere Rentenanpassung. Dies kann ohne Beitragssatzanhebung finanziert werden, weil aufgrund der verbesserten Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation eine Stabilisierung der Rentenfinanzen

³⁸ BGBI I Nr. 26 (2008) S. 1076.

³⁹ Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2008, BTDRs 16/8744 vom 08.04.2008, S. 1.

eingetreten ist. Da es sich um eine zeitliche Verschiebung und nicht um die Abschaffung eines Elements der Anpassungsformel handelt, werden auch die langfristigen gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen von 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030 eingehalten. Für 2008 ergibt sich auf der Grundlage der Verschiebung des Altersvorsorgeanteils eine Anpassung um 1,1 Prozent.«⁴⁰

Der Entwurf des Rentenwertbestimmungsgesetzes 2008 (RWBestG 2008) weist im Begründungsteil⁴¹ die anpassungsrelevanten Werte aus (Tabelle 9).

Die Durchschnittslöhne (Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) waren im Jahr 2007 in den alten Ländern um 1,57% und in den neuen Ländern um 1,54% gestiegen.

Im Jahr 2006 hatten sich allerdings die *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte (bBE) schwächer als die VGR-Entgelt erhöht; in den alten Ländern betragen die Veränderungsraten +0,91% (BE) zu +0,74% (bBE) und in den neuen Ländern +0,90% (BE(O)) zu -0,10% (bBE(O)). Der Wichtefaktor war somit in beiden Regionen größer als Eins. Im Nenner des Bruttoentgelt-Faktors werden dadurch die Entgelte des Jahres 2006 rechnerisch erhöht; im Westen von 27.730 € auf 27.776 € und in den neuen Ländern von 21.769 € auf 21.986 €. Dem Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter von 1,57% im Westen und 1,54% im Osten stand damit ein Anstieg des Bruttoentgelt-Faktors von lediglich 1,4% in den alten und 0,54% in den neuen Ländern gegenüber.

Im Einzelnen betrug der *Bruttoentgelt-Faktor*

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \cdot \left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \cdot \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)} = \frac{28.166 \text{ €}}{27.730 \text{ €} \cdot \left(\frac{27.730 \text{ €}}{27.481 \text{ €}} \cdot \frac{26.068 \text{ €}}{25.877 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0140 \text{ (BEF}_{2008})$$

und der *Bruttoentgelt-Faktor (Ost)*

$$\frac{BE(O)_{t-1}}{BE(O)_{t-2} \cdot \left(\frac{BE(O)_{t-2}}{bBE(O)_{t-2}} \cdot \frac{BE(O)_{t-3}}{bBE(O)_{t-3}} \right)} = \frac{22.104 \text{ €}}{21.769 \text{ €} \cdot \left(\frac{21.769 \text{ €}}{21.575 \text{ €}} \cdot \frac{20.365 \text{ €}}{20.385 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0054 \text{ (BEF(O)}_{2008})$$

Die in der Anpassungsformel einzusetzenden Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (AVA) waren durch das Gesetz zur Renten Anpassung 2008 für die Jahre 2007 und 2008 bei 2,0% eingefroren worden und hatten insoweit keine Auswirkung auf die Höhe der Renten Anpassung. Dafür

Tabelle 9: Für die Renten Anpassung 2008 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2008)	26,27 €	23,09 €
Bruttolöhne und -gehälter/ArbN 2005 (BE _{t-3})	27.481 €	21.575 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2006 (BE _{t-2})	27.730 €	21.769 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2007 (BE _{t-1})	28.166 €	22.104 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2005 (bBE _{t-3})	25.877 €	20.385 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2006 (bBE _{t-2})	26.068 €	20.365 €
Altersvorsorgeanteil 2006 (AVA _{t-2})	2,0	
Altersvorsorgeanteil 2007 (AVA _{t-1})	2,0	
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2006 (RVB _{t-2})	19,5	
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2007 (RVB _{t-1})	19,9	
Bruttoentgelt-Faktor 2008	1,0140	1,0054
»Riester«-Faktor 2008	0,9949	
Nachhaltigkeits-Faktor 2008	1,0022	

Tabelle 10: Für den Nachhaltigkeits-Faktor 2008 maßgebliche Werte

	Alte Länder	Neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2006 ⁽¹⁾	157.044.871	42.560.615	
Rentenvolumen 2007 ⁽¹⁾	158.348.856	42.277.356	
Jahres-Standardrente 2006 ⁽²⁾	14.110,20	12.403,80	
Jahresstandardrente 2007 ⁽²⁾	14.148,00	12.436,20	
Äquivalenzrentner 2006 ⁽³⁾	11.130	3.431	14.561
Äquivalenzrentner 2007 ⁽³⁾	11.192	3.400	14.592
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2006 ⁽¹⁾	129.542.054	19.500.947	
Beitragsvolumen 2007 ⁽¹⁾	135.083.106	20.283.185	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2006 ⁽²⁾	5.714,28	4.797,39	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2007 ⁽²⁾	5.868,11	5.049,23	
Äquivalenzbeitragszahler 2006 ⁽³⁾	22.670	4.065	26.735
Äquivalenzbeitragszahler 2007 ⁽³⁾	23.020	4.017	27.037
Rentnerquotient			
2006			0,5446
2007			0,5397

⁽¹⁾ In 1.000 EUR ⁽²⁾ in EUR ⁽³⁾ in 1.000 – vgl. auch Legende unter Formel 3

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. ebd. S. 8 ff.

war allerdings der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung von 19,5% auf 19,9% in 2007 gestiegen. Damit ergab sich als »Riester«-Faktor ein Wert von

$$(100 - 2,0 - 19,9) / (100 - 2,0 - 19,5) = 0,9949 \text{ (RF}_{2008}\text{)}.$$

Der Dämpfungseffekt des »Riester«-Faktors belief sich demnach auf 0,51 Prozentpunkte ($1 - 0,9949 = 0,0051$).

Die Wirkung des Nachhaltigkeits-Faktors auf die Höhe der Rentenanpassung hängt von der Veränderung des Rentnerquotienten ab. Entgegen dem langfristig zu erwartenden Trend hatte sich der Quotient von 0,5446 auf 0,5397 in 2007 verringert, die Veränderungsrate war also kleiner als Eins. Die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler war 2007 mit 1,13% deutlich stärker gestiegen als die Zahl der Äquivalenzrentner mit nur 0,21%. Wie schon im Vorjahr wirkte der Nachhaltigkeits-Faktor demnach positiv auf die Höhe des Anpassungssatzes. Entsprechend der Formel 4 ergab sich für 2008 ein *Nachhaltigkeits-Faktor* in Höhe von

$$[(1 - 0,5397 / 0,5446) \times \alpha + 1] = 1,0022 \text{ (NF}_{2008}\text{)}.$$

Nach der im Anpassungsjahr gültigen Anpassungsformel (Formel 4) ergab dies zum 1. Juli den folgenden *aktuellen Rentenwert*:

$$26,27 \text{ €} \times 1,0140 \times 0,9949 \times 1,0022 = 26,56 \text{ €} \text{ (AR}_{2008}\text{)}.$$

Der Anpassungs-Faktor betrug demnach

$$26,56 \text{ €} / 26,27 \text{ €} = 1,0110 \text{ (AnpF}_{2008} = \text{AnpS}_{2008}\text{)}$$

und stimmte überein mit dem *Anpassungs-Satz*.

Für die neuen Länder ergab sich ein *rechnerischer* aktueller Rentenwert (*Ost*) von

$$23,09 \text{ €} \times 1,0054 \times 0,9949 \times 1,0022 = 23,15 \text{ €} \text{ (AR(O)}^F_{2008}\text{)}.$$

Der Anpassungs-Faktor(Ost) belief sich damit auf lediglich

$$23,15 \text{ €} / 23,09 \text{ €} = 1,0026 \text{ (AnpF(O)}_{2008} = \text{AnpS(O)}_{2008}\text{)}.$$

Laut § 255a Abs. 2 SGB VI ist der AR(O) allerdings um mindestens den Prozentsatz anzupassen, um den der AR angepasst wird; der Anpassungs-Satz betrug 1,0110 (AnpS_{2008}), so dass sich ein *aktueller Rentenwert (Ost)* in Höhe von:

$$23,09 \text{ €} \times 1,0110 = 23,34 \text{ €} \text{ (AR(O)}_{2008}\text{)}$$

ergab. Der *Anpassungs-Satz (Ost)* nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) entsprach dem Verhältnis des neuen zum bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost):

$$23,34 \text{ €} / 23,09 \text{ €} = 1,0108.$$

Das Aussetzen der »Riester«-Treppe für zwei Jahre sowie der Aufschwung am Arbeitsmarkt führten trotz des 2007 gestiegenen Beitragssatzes zur Rentenversicherung zu einer Erhöhung des aktuellen Rentenwerts um 1,10% sowie des aktuellen Rentenwerts (Ost) um 1,08%.

9. Die Rentenanpassung 2009 – »Riester«-Treppe im zweiten Jahr in Folge ausgesetzt und Ost-Arbeitsentgelte statistisch überarbeitet

Grundlage der Anpassung des Jahres 2009 war die Rentenwertbestimmungsverordnung 2009 (RWBestV 2009). Der Verordnungsentwurf weist im Begründungsteil die in Tabelle 11 ausgewiesenen anpassungsrelevanten Werte aus⁴².

Die Durchschnittslöhne (Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer) waren im Jahr 2008 in den alten Ländern um 2,33% und in den neuen Ländern um 3,14% gestiegen. Die Veränderungsrate des Jahres 2008 enthielten neben der »normalen Zeitreiheninformation« auch statistische Überarbeitungseffekte (Tabelle 12).

⁴² Vgl. BRDRs 380/09 vom 22.04.2009.

Die 2008 im Osten deutlich höhere Lohnsteigerung war nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes auf bis zum Jahr 2004 zurück reichende »statistische Überarbeitungseffekte«, die vor allem die Ost-West-Aufteilung der Löhne und Gehälter betraf, im Umfang von insgesamt einem Prozentpunkt (oder in der Summe 218 Euro) zurück zu führen. Diese Aktualisierung auf Basis der Anfang 2009 vorliegenden Informationen war bei der Anpassung 2009 in Gestalt entsprechend korrigierter Bruttoentgelte für 2008 zu berücksichtigen.⁴³

Im Jahr 2007 waren allerdings die *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte (bBE) wieder schwächer gestiegen als die VGR-Entgelt; in den alten Ländern betragen die Veränderungsraten +1,57% (BE) zu +1,33% (bBE) und in den neuen Ländern +1,54% (BE(O)) zu +1,44% (bBE(O)). Der Wichtefaktor war somit in beiden Regionen größer als Eins, so dass die Bruttoentgelt-Faktoren geringer ausfielen als die Faktoren der Veränderung der VGR-Entgelte. Im Einzelnen betrug der *Bruttoentgelt-Faktor*

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \right)} = \frac{28.822 \text{ €}}{28.166 \text{ €} * \left(\frac{28.166 \text{ €}}{26.068 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0208 \text{ (BEF}_{2009})$$

und der *Bruttoentgelt-Faktor (Ost)*

$$\frac{BE(O)_{t-1}}{BE(O)_{t-2} * \left(\frac{BE(O)_{t-2}}{bBE(O)_{t-2}} \right)} = \frac{22.799 \text{ €}}{22.104 \text{ €} * \left(\frac{22.104 \text{ €}}{20.365 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0305 \text{ (BEF(O)}_{2009})$$

Die in der Anpassungsformel einzusetzenden Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (AVA) waren durch das Gesetz zur Rentenanspassung 2008 für die Jahre 2007 und 2008 bei 2,0% eingefroren worden und hatten insoweit keine Auswirkung auf die Höhe der Rentenanspassung. Da auch der jahresdurchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in 2007 und 2008 unverändert 19,9% betrug, hatte der »Riester«-Faktor insgesamt keinen Einfluss auf den Anpassungssatz:

$$(100 - 2,0 - 19,9) / (100 - 2,0 - 19,9) = 1,0000 \text{ (RF}_{2009})$$

Auch der *Nachhaltigkeits-Faktor* war aufgrund des in 2008 nochmals gesunkenen Rentnerquotienten zum dritten Mal in Folge größer als Eins. Entsprechend der Formel 4 ergab sich für 2009 ein *Nachhaltigkeits-Faktor* in Höhe von

$$[(1 - 0,5329 / 0,5397) * \alpha + 1] = 1,0031 \text{ (NF}_{2009})$$

Tabelle 11: Für die Rentenanspassung 2009 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2009)	26,56 €	23,34 €
Bruttolöhne und -gehälter/ArbN 2006 (BE _{t-3})	27.730 €	21.769 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2007 (BE _{t-2})	28.166 €	22.104 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2008 (BE _{t-1})	28.822 €	22.799 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2006 (bBE _{t-3})	26.068 €	20.365 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2007 (bBE _{t-2})	26.414 €	20.659 €
Altersvorsorgeanteil 2007 (AVA _{t-2})		2,0
Altersvorsorgeanteil 2008 (AVA _{t-1})		2,0
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2007 (RVB _{t-2})		19,9
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2008 (RVB _{t-1})		19,9
Bruttoentgelt-Faktor 2009	1,0208	1,0305
»Riester«-Faktor 2009	1,0000	
Nachhaltigkeits-Faktor 2009		1,0031

Tabelle 12: Auswirkungen der Aktualisierung der Angaben für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gegenüber Stand 2008

	Alte Länder mit Berlin			Neue Länder ohne Berlin		
	Stand 2008	Stand 2009	Differenz	Stand 2008	Stand 2009	Differenz
2004	27.349 €	27.349 €	0 €	21.275 €	21.308 €	33 €
2005	27.485 €	27.480 €	-5 €	21.670 €	21.758 €	88 €
2006	27.772 €	27.743 €	-29 €	21.821 €	22.036 €	215 €
2007	28.166 €	28.181 €	15 €	22.104 €	22.322 €	218 €
2008	-	28.822 €	-	-	22.799 €	-

Quelle: Rentenerhöhung 2009 und Auswirkungen der Konjunkturkrise auf die Rentenentwicklung bis 2013, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BTDRs 16/12632 vom 14.04.2009, S. 3.

⁴³ »In Bezug auf die Rentenanspassung sind solche Aktualisierungen unproblematisch. Zur Berechnung der Veränderungsrate der Löhne werden die aktuellen Daten zugrunde gelegt und zu den Werten ins Verhältnis gesetzt, mit denen auch die letzte Rentenanspassung berechnet wurde. Auf diese Weise wird immer auf den aktuellsten Stand der verfügbaren statistischen Information Bezug genommen. Es ist somit sichergestellt, dass die tatsächliche Lohnentwicklung, auch unter Berücksichtigung statistischer Aktualisierungen, vollständig bei der Rentenanspassung berücksichtigt wird.« - Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BTDRs 16/12632 vom 14.04.2009, S. 3.

Nach der im Anpassungsjahr gültigen Anpassungsformel (Formel 4) ergab dies zum 1. Juli den folgenden *aktuellen Rentenwert*:

$$26,56 \text{ €} \times 1,0208 \times 1,0000 \times 1,0031 = 27,20 \text{ €} \quad (\text{AR}_{2009}).$$

Der Anpassungs-Faktor betrug demnach $27,20 \text{ €} / 26,56 \text{ €} = 1,0241$ ($\text{AnpF}_{2009} = \text{AnpS}_{2009}$) und stimmte überein mit dem *Anpassungs-Satz*.

Für die neuen Ländern ergab sich ein *aktueller Rentenwert (Ost)* von

$$23,34 \text{ €} \times 1,0305 \times 1,0000 \times 1,0031 = 24,13 \text{ €} \quad (\text{AR(O)}_{2009}).$$

Der Anpassungs-Faktor(Ost) belief sich damit auf $24,13 \text{ €} / 23,34 \text{ €} = 1,0338$ ($\text{AnpF(O)}_{2009} = \text{AnpS(O)}_{2009}$)

und stimmte ebenfalls überein mit dem *Anpassungs-Satz (Ost)*.

Somit fiel die Rentenanpassung im Wahljahr 2009 mit 2,41% in den alten und 3,38% in den neuen Ländern deutlich positiv aus. So stark waren die Renten im Westen seit 1994 und im Osten seit 1997 nicht mehr erhöht worden.

10. Formelbedingte Nullrunde 2010 – erstmals sinkende Bruttoentgelte im Westen und wieder voll wirksame Dämpfungsfaktoren

Zum Juli 2010 stand für die rund zwanzig Millionen Rentnerinnen und Rentner abermals eine Null-Runde an. Ohne die ein Jahr zuvor gesetzlich eingeführte *Garantieklausel* hätten die Renten im Westen sogar gekürzt werden müssen. Aufgrund der infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich gestiegenen Kurzarbeiterzahlen sowie einer statistischen Umbuchung der Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung war das durchschnittliche Bruttoentgelt 2009 im Westen zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik gesunken. Zudem wirkte der Nachhaltigkeits-Faktor erstmals seit drei Jahren wieder anpassungsmindernd und auch die »Riester«-Treppe, die für zwei Jahre ausgesetzt war, trat wieder in Kraft.

Grundlage der Anpassung des Jahres 2010 war die Rentenwertbestimmungsverordnung 2010 (RWBestV 2010). Der Verordnungsentwurf weist im Begründungsteil die in Tabelle 14 aufgeführten anpassungsrelevanten Werte aus⁴⁴.

Tabelle 13: Für den Nachhaltigkeits-Faktor 2009 maßgebliche Werte

	Alte Länder	Neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2007 ⁽¹⁾	158.348.856	42.277.356	
Rentenvolumen 2008 ⁽¹⁾	160.534.927	42.588.755	
Jahres-Standardrente 2007 ⁽²⁾	14.148,00	12.436,20	
Jahresstandardrente 2008 ⁽²⁾	14.264,10	12.536,10	
Äquivalenzrentner 2007 ⁽³⁾	11.192	3.400	14.592
Äquivalenzrentner 2008 ⁽³⁾	11.254	3.397	14.651
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2007 ⁽¹⁾	135.083.106	20.283.185	
Beitragsvolumen 2008 ⁽¹⁾	139.500.398	21.222.646	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2007 ⁽²⁾	5.868,11	5.049,23	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2008 ⁽²⁾	5.986,72	5.061,96	
Äquivalenzbeitragszahler 2007 ⁽³⁾	23.020	4.017	27.037
Äquivalenzbeitragszahler 2008 ⁽³⁾	23.302	4.193	27.495
Rentnerquotient			
2007			0,5397
2008			0,5329
<small>(¹) In 1.000 EUR (²) in EUR (³) in 1.000 – vgl. auch Legende unter Formel 3</small>			

Tabelle 14: Für die Rentenanpassung 2010 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2010)	27,20 €	24,13 €
Bruttolöhne und -gehälter/ArbN 2007 (BE _{t-3})	28.166 €	22.104 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2008 (BE _{t-2})	28.822 €	22.799 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2009 (BE _{t-1})	28.639 €	23.070 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2007 (bBE _{t-3})	26.414 €	20.659 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2008 (bBE _{t-2})	26.939 €	21.188 €
Altersvorsorgeanteil 2008 (AVA _{t-2})		2,0
Altersvorsorgeanteil 2009 (AVA _{t-1})		2,5
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2008 (RVB _{t-2})		19,9
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2009 (RVB _{t-1})		19,9
Bruttoentgelt-Faktor 2010	0,9904	1,0061
»Riester«-Faktor 2010		0,9936
Nachhaltigkeits-Faktor 2010		0,9949

⁴⁴ Vgl. BRDRs 236/10 vom 23.04.2010.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer waren im Jahr 2009 um 0,63% (alte Länder) gesunken bzw. um 1,19% (neue Länder) gestiegen. Der Rückgang der Löhne im Westen war hauptsächlich zwei Faktoren geschuldet: Dem enormen Anstieg der Kurzarbeit sowie einer VGR-Umbuchung der Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung. Seit dem 01.01.2009 besteht für alle Bürgerinnen und Bürger Krankenversicherungspflicht; die Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung, die bis dahin den Bruttolöhnen zugerechnet wurden, werden seither als Arbeitgebersozialbeiträge klassifiziert und mindern somit c. p. die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer.

Zudem waren auch die *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte (bBE) 2008 schwächer gestiegen als die VGR-Entgelte; in den alten Ländern betragen die Veränderungsrate +2,33% (BE) zu +1,99% (bBE) und in den neuen Ländern +3,14% (BE(O)) zu +2,56% (bBE(O)). Der Wichtefaktor war somit in beiden Regionen größer als Eins, so dass die Bruttoentgelt-Faktoren geringer ausfielen als die Faktoren der Veränderung der VGR-Entgelte. Im Einzelnen betrug der *Bruttoentgelt-Faktor*

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \cdot \left(\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}} \right)} = \frac{28.639 \text{ €}}{28.822 \text{ €} \cdot \left(\frac{28.822 \text{ €}}{28.166 \text{ €}} \cdot \frac{26.939 \text{ €}}{26.414 \text{ €}} \right)}$$

$$= 0,9904 (BEF_{2010})$$

und der *Bruttoentgelt-Faktor (Ost)*

$$\frac{BE(O)_{t-1}}{BE(O)_{t-2} \cdot \left(\frac{BE(O)_{t-2}}{BE(O)_{t-3}} \cdot \frac{bBE(O)_{t-2}}{bBE(O)_{t-3}} \right)} = \frac{23.070 \text{ €}}{22.799 \text{ €} \cdot \left(\frac{22.799 \text{ €}}{22.104 \text{ €}} \cdot \frac{21.188 \text{ €}}{20.659 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0061 (BEF(O)_{2010}).$$

Die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (AVA) belief sich 2009 gegenüber 2008 auf 0,5 Prozentpunkte während der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung mit 19,9% gegenüber 2008 unverändert geblieben war und insoweit keine Auswirkung auf die Höhe der Rentenanpassung hatte. Damit ergab sich als »Riester«-Faktor ein Wert von

$$(100 - 2,5 - 19,9) / (100 - 2,0 - 19,9) = 0,9936 (RF_{2010}).$$

Der Dämpfungseffekt des »Riester«-Faktors belief sich demnach auf 0,64 Prozentpunkte ($1 - 0,9936 = 0,0064$).

Auch der Wert des Nachhaltigkeits-Faktors lag diesmal unter Eins. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2009 um 0,33% gestiegen war, sank die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler v.a. in Folge der Kurzarbeit um 1,68%. Entsprechend der Formel 4 ergab sich für 2010 ein *Nachhaltigkeits-Faktor* in Höhe von

$$[(1 - 0,5438 / 0,5329) \times \alpha + 1] = 0,9949 (NF_{2010}).$$

Nach der im Anpassungsjahr gültigen Anpassungsformel (Formel 4) ergab dies zum 1. Juli den folgenden *rechnerischen* aktuellen Rentenwert:

$$27,20 \text{ €} \times 0,9904 \times 0,9936 \times 0,9949 = 26,63 \text{ €} (AR_{2010}^F).$$

Nach § 68a Abs. 1 in Verbindung mit § 255e Abs. 5 SGB VI darf die Anwendung der Rentenanpassungsformel jedoch nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts führen (Garantieklausel). Dementsprechend betrug der aktuelle Rentenwert ab Juli 2010 weiterhin 27,20 Euro, so dass sich der *Anpassungs-Satz* auf den Wert Eins belief

$$AR_t / AR_{t-1} = 1 = AnpS_t.$$

Der *rechnerische* Anpassungs-Faktor belief sich auf
 $26,63 \text{ €} / 27,20 \text{ €} = 0,9790$ ($\text{AnpF}_{2010} = \text{AusF}_{2010}$)
 und bildet gleichzeitig den *Ausgleichs-Faktor*.
 Multipliziert mit dem bis dahin aufgelaufenen
 Ausgleichs-Bedarf ergab dies einen neuen *Ausgleichs-*
Bedarf in Höhe von

$$\text{AusB}_{2009} \times \text{AusF}_{2010} = \text{AusB}_{2010}$$

$$0,9825 \times 0,9790 = 0,9619 \text{ (AusB}_{2010}\text{)}.$$

Dies entsprach einer bis dahin nicht realisierten
 Dämpfung des aktuellen Rentenwerts in einem Umfang
 von 3,81 Prozentpunkten.

Für die neuen Ländern ergab sich ein *rechnerischer*
 aktueller Rentenwert (Ost) von

$$24,13 \text{ €} \times 1,0061 \times 0,9936 \times 0,9949 = 24,00 \text{ €}$$

$$(\text{AR}(\text{O})^{\text{F}}_{2010}).$$

Auch im Osten fand somit die Garantieklausel
 Anwendung, so dass sich der *Anpassungs-Satz (Ost)*
 ebenfalls auf den Wert Eins belief

$$\text{Ar}(\text{O})_t / \text{AR}(\text{O})_{t-1} = 1 = \text{AnpS}(\text{O})_t.$$

Der *Anpassungs-Faktor(O)* betrug

$$24,00 \text{ €} / 24,13 \text{ €} = 0,9946 \text{ (AnpF}(\text{O})_{2010} = \text{AusF}(\text{O})_{2010}\text{)}$$

und bildet gleichzeitig den *Ausgleichs-Faktor (Ost)*. Multipliziert mit dem bis dahin aufgelaufenen
 Ausgleichs-Bedarf (Ost) ergab dies einen neuen *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* in Höhe von

$$\text{AusB}(\text{O})_{2009} \times \text{AusF}(\text{O})_{2010} = \text{AusB}(\text{O})_{2010}$$

$$0,9870 \times 0,9946 = 0,9817 \text{ (AusB}(\text{O})_{2010}\text{)}.$$

Dies entsprach einer bis dahin nicht realisierten Dämpfung des aktuellen Rentenwerts (Ost) in einem
 Umfang von 1,83 Prozentpunkten.

11. Rentenanpassung 2011 – »Nachhol«-Faktor kommt erstmals zur Anwendung und auch Renten profitieren vom Abbau der Kurzarbeit

Zum Juli 2011 stiegen die Renten um 0,99%. Obwohl die anpassungsrelevanten Bruttoentgelte 2010 hauptsächlich in Folge des Abbaus der zuvor massiv ausgeweiteten Kurzarbeit im Westen um 3,1% und im Osten um 2,55% gestiegen waren, fiel die Rentenanpassung nur verhalten aus. Ursächlich hierfür waren zum einen die beiden »Dämpfungsfaktoren« (»Riester«- und Nachhaltigkeits-Faktor) sowie der erstmals wirksame »Nachhol«-Faktor, durch den die in der Vergangenheit aufgrund der Garantieklausel unterbliebenen nominalen Rentenkürzungen ab 2011 Zug um Zug nachgeholt wurden. In den neuen Ländern griff zudem die Schutzklausel (Ost).

Grundlage der Anpassung des Jahres 2011 war die Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 (RWBestV 2011). Der Verordnungsentwurf weist im Begründungsteil⁴⁵ die anpassungsrelevanten Werte aus (Tabelle 16).

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach VGR) waren im Jahr 2010 um 2,29% (alte Länder) bzw. um 2,31% (neue Länder) gestiegen. Der Anstieg (im Westen) war zu einem Großteil bedingt durch den deutlichen Abbau der Kurzarbeit von im Jahresdurchschnitt 2009 1,144 Mio. Personen (West: 0,99 Mio., Ost: 0,15 Mio.) auf 0,5 Mio. Kurzarbeiter im Jahr 2010 (West: 0,41 Mio., Ost: 0,09 Mio.). Umgerechnet in sog. Beschäftigtenäquivalente entsprach die jahresdurchschnittliche

Tabelle 15: Für den Nachhaltigkeits-Faktor 2010 maßgebliche Werte

	Alte Länder	Neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2008 ⁽¹⁾	160.534.927	42.588.755	
Rentenvolumen 2009 ⁽¹⁾	164.130.072	43.482.889	
Jahres-Standardrente 2008 ⁽²⁾	14.264,10	12.536,10	
Jahresstandardrente 2009 ⁽²⁾	14.515,20	12.816,90	
Äquivalenzrentner 2008 ⁽³⁾	11.254	3.397	14.651
Äquivalenzrentner 2009 ⁽³⁾	11.307	3.393	14.700
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2008 ⁽¹⁾	139.500.398	21.222.646	
Beitragsvolumen 2009 ⁽¹⁾	140.391.208	21.668.736	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2008 ⁽²⁾	5.986,72	5.061,96	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2009 ⁽²⁾	6.144,92	5.177,78	
Äquivalenzbeitragszahler 2008 ⁽³⁾	23.302	4.193	27.495
Äquivalenzbeitragszahler 2009 ⁽³⁾	22.847	4.185	27.032
Rentnerquotient			
2008			0,5329
2009			0,5438

⁽¹⁾ In 1.000 EUR ⁽²⁾ in EUR ⁽³⁾ in 1.000 – vgl. auch Legende unter Formel 3

⁴⁵ Vgl. BRDRs 203/11 vom 13.04.2011.

Zahl der Kurzarbeiter 2009 rd. 321.000 Personen (West: rd. 274.000, Ost: rd. 47.000); 2010 waren es demgegenüber nur noch rd. 168.000 Beschäftigte (West: rd. 135.000, Ost: rd. 33.000).⁴⁶

Im Jahr 2009 waren die *beitragspflichtigen* Entgelte in West wie Ost entgegen dem Trend stärker gestiegen als die VGR-Entgelte. In den alten Ländern betrug die Veränderungsrate -0,63% (BE) zu +0,15% (bBE) und in den neuen Ländern +1,19% (BE(O)) zu +1,42% (bBE(O)). Auch diese Entwicklung war im Wesentlichen auf die extensive Nutzung von Kurzarbeit zurück zu führen. Zwar bleiben Kurzarbeiter mit 80% des ausgefallenen Entgelts beitragspflichtig zur Rentenversicherung, so dass die negativen Auswirkungen umfangreicher Kurzarbeit auf die Finanzen der Rentenversicherung abgedeckt werden. Aber das der Berechnung der Zahl der Äquivalenz-Beitragszahler zugrunde gelegte Beitragsvolumen klammert die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge aus. Dennoch sind die Auswirkungen von Kurzarbeit auf die Entwicklung der VGR-Entgelte, die auch nicht beitragspflichtige Bestandteile enthalten, stärker ausgeprägt als ihre Auswirkungen auf die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte. Beim anschließenden Abbau der Kurzarbeit steigen deshalb die VGR-Bruttoentgelte auch regelmäßig stärker als die beitragspflichtigen Entgelte.

Der Wichtefaktor war somit in beiden Regionen kleiner als Eins, so dass die anpassungsrelevanten Bruttoentgelt-Faktoren höher ausfielen als die Faktoren der Veränderung der VGR-Entgelte. Im Einzelnen betrug der *Bruttoentgelt-Faktor*

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}} \right)} = \frac{29.294 \text{ €}}{28.639 \text{ €} * \left(\frac{28.639 \text{ €}}{28.822 \text{ €}} \cdot \frac{26.980 \text{ €}}{26.939 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0310 \text{ (BEF}_{2011})$$

und der *Bruttoentgelt-Faktor (Ost)*

$$\frac{BE(O)_{t-1}}{BE(O)_{t-2} * \left(\frac{BE(O)_{t-2}}{BE(O)_{t-3}} \cdot \frac{bBE(O)_{t-2}}{bBE(O)_{t-3}} \right)} = \frac{23.603 \text{ €}}{23.070 \text{ €} * \left(\frac{23.070 \text{ €}}{22.799 \text{ €}} \cdot \frac{21.489 \text{ €}}{20.188 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0255 \text{ (BEF(O)}_{2011})$$

Die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (AVA) belief sich 2010 gegenüber 2009 auf 0,5 Prozentpunkte während der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung mit 19,9% gegenüber 2009 unverändert geblieben war und insoweit keine

Auswirkung auf die Höhe der Rentenanpassung hatte. Damit ergab sich als »Riester«-Faktor ein Wert von

$$(100 - 3,0 - 19,9) / (100 - 2,5 - 19,9) = 0,9936 \text{ (RF}_{2011})$$

Der Dämpfungseffekt des »Riester«-Faktors belief sich demnach auf 0,64 Prozentpunkte (1 - 0,9936 = 0,0064).

Im Vorjahr (2010) war die Zahl der Äquivalenzrentner um 3,27% gestiegen, während die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 1,47% gesunken war; hieraus resultierte ein entsprechender Anstieg des Rentnerquotienten (Tabelle 17). Entsprechend der Formel 4 ergab sich für 2011 somit ein *Nachhaltigkeits-Faktor* in Höhe von

Tabelle 16: Für die Rentenanpassung 2011 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2011)	27,20 €	24,13 €
Bruttolöhne und -gehälter/ArbN 2008 (BE _{t-3})	28.822 €	22.799 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2009 (BE _{t-2})	28.639 €	23.070 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2010 (BE _{t-1})	29.294 €	23.603 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2008 (bBE _{t-3})	26.939 €	21.188 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2009 (bBE _{t-2})	26.980 €	21.489 €
Altersvorsorgeanteil 2009 (AVA _{t-2})	2,5	
Altersvorsorgeanteil 2010 (AVA _{t-1})	3,0	
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2009 (RVB _{t-2})	19,9	
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2010 (RVB _{t-1})	19,9	
Bruttoentgelt-Faktor 2011	1,0310	1,0255
»Riester«-Faktor 2011	0,9936	
Nachhaltigkeits-Faktor 2011	0,9954	
Anpassungs-Faktor 2011	1,0199	1,0141
Ausgleichs-Bedarf (Juni 2011)	0,9619	0,9817
Hälftiger Anpassungs-Faktor 2011	1,0100	1,0071

⁴⁶ Vgl. Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt 2011, Nürnberg, Juli 2012, S. 95.

$$[(1 - 0,5537 / 0,5438) \times \alpha + 1] = 0,9954 \text{ (NF}_{2011}\text{)},$$

was einer anpassungsdämpfenden Wirkung von 0,46 Prozentpunkten entsprach ($1 - 0,9954 = 0,0046$).

Nach der im Anpassungsjahr gültigen Anpassungsformel (Formel 4) ergab dies zum 1. Juli den folgenden *rechnerischen* aktuellen Rentenwert:

$$27,20 \text{ €} \times 1,0310 \times 0,9936 \times 0,9954 = 27,74 \text{ €} \text{ (AR}_{2011}^F\text{)}.$$

Der *Anpassungs-Faktor* betrug

$$\text{AR}_{2011}^F / \text{AR}_{2010}^F = 27,74 \text{ €} / 27,20 \text{ €} = 1,0199 \text{ (AnpF}_{2011}\text{)}$$

und der AR_{2011}^F war damit höher als der AR_{2010}^F . In diesem Fall wird seit dem Jahr 2011 (Kapitel 2.5) bei Bestehen eines Ausgleichsbedarfs ($\text{AusB}_{t-1} < 1$) der neue aktuelle Rentenwert bestimmt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor vervielfältigt wird. Die RWBestV 2010 hatte zum 1. Juli 2010 den Ausgleichsbedarf mit dem Wert 0,9619 bestimmt (Kapitel 10). Der neue aktuelle Rentenwert ergab sich daher durch die Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor. Der *hälftige Anpassungs-Faktor 2011* wird ermittelt, indem der Anpassungs-Faktor 2011 um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird:

$$\begin{aligned} [(\text{AnpF}_t - 1) / 2] + 1 &= \frac{1}{2} \text{AnpF}_t, \\ [(1,0199 - 1) / 2] + 1 &= 1,0100 \text{ (}\frac{1}{2}\text{AnpF}_{2011}\text{)}. \end{aligned}$$

Der neue *aktuelle Rentenwert* ergab sich daher aus der Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor:

$$\begin{aligned} \text{AR}_t &= \text{AR}_{t-1} \times \frac{1}{2} \text{AnpF}_t \\ 27,20 \text{ €} \times 1,0100 &= 27,47 \text{ € (AR}_{2011}\text{)}. \end{aligned}$$

Das entsprach einem *Anpassungs-Satz* von

$$27,47 \text{ €} / 27,20 \text{ €} = 1,0099 \text{ (AnpS}_{2011}\text{)}.$$

Die Anwendung des »Nachhol«-Faktors bei der Anpassung 2011 hatte im Gegenzug eine Reduktion des Ausgleichs-Bedarfs zur Folge. Bestimmt wurde der *Ausgleichs-Bedarf 2011* durch Vervielfältigung des Ausgleichs-Bedarfs 2010 mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor 2011:

$$0,9619 \times 1,0100 = 0,9715 \text{ (AusB}_{2011}\text{)}.$$

Dies entsprach einer verbleibenden, bislang nicht realisierten Anpassungsdämpfung von 2,85 Prozentpunkten. Der Ausgleichs-Bedarf verminderte sich durch die Rentenanpassung somit um 0,96 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

Als aktueller Rentenwert (Ost) errechnete sich nach der Formel ein Betrag von

$$24,13 \text{ €} \times 1,0255 \times 0,9936 \times 0,9954 = 24,47 \text{ € (AR(O)}_{2011}^F\text{)}.$$

Der *Anpassungs-Faktor (Ost)* betrug

$$\text{AR(O)}_{2011}^F / \text{AR(O)}_{2010}^F = 24,47 \text{ €} / 24,13 \text{ €} = 1,0141 \text{ (AnpF(O)}_{2011}\text{)}.$$

Der AR(O)_{2011}^F war damit höher als der AR(O)_{2010}^F , so dass dem Grunde nach das gleiche Verfahren wie beim AR anzuwenden war. – Die RWBestV 2010 hatte zum 1. Juli 2010 den Ausgleichsbedarf (Ost) mit dem Wert 0,9817 bestimmt. Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) ergab sich daher durch die Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts (Ost) mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor

Tabelle 17: Für den Nachhaltigkeits-Faktor 2011 maßgebliche Werte

	Alte Länder	Neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2009 ⁽¹⁾	164.130.072	43.482.889	
Rentenvolumen 2010 ⁽¹⁾	166.862.339	44.149.965	
Jahres-Standardrente 2009 ⁽²⁾	14.515,20	12.816,90	
Jahresstandardrente 2010 ⁽²⁾	14.688,00	13.030,20	
Äquivalenzrentner 2009 ⁽³⁾	11.307	3.393	14.700
Äquivalenzrentner 2010 ⁽³⁾	11.360	3.388	14.748
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2009 ⁽¹⁾	140.391.208	21.668.736	
Beitragsvolumen 2010 ⁽¹⁾	143.210.915	22.212.333	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2009 ⁽²⁾	6.144,92	5.177,78	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2010 ⁽²⁾	6.368,60	5.356,88	
Äquivalenzbeitragszahler 2009 ⁽³⁾	22.847	4.185	27.032
Äquivalenzbeitragszahler 2010 ⁽³⁾	22.487	4.147	26.634
Rentnerquotient			
2009			0,5438
2010			0,5537

⁽¹⁾ in 1.000 EUR ⁽²⁾ in EUR ⁽³⁾ in 1.000 – vgl. auch Legende unter Formel 3

(Ost). Der *häufige Anpassungs-Faktor (Ost)* wird ermittelt, indem der Anpassungsfaktor (Ost) um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird:

$$\left[\frac{(\text{AnpF}(\text{O})_t - 1)}{2} \right] + 1 = \frac{1}{2} \text{AnpF}(\text{O})_t,$$

$$\left[\frac{(1,0141 - 1)}{2} \right] + 1 = 1,0071 \left(\frac{1}{2} \text{AnpF}(\text{O})_{2011} \right).$$

Die Vervielfältigung des bisherigen AR(O) mit dem häufigen Anpassungs-Faktor (Ost) ergab einen AR(O) in Höhe von

$$24,13 \text{ €} \times 1,0071 = 24,30 \text{ €}.$$

Das entsprach einem *Anpassung-Satz (Ost)* von

$$24,30 \text{ €} / 24,13 \text{ €} = 1,0070 \left(\text{AnpS}(\text{O})_{2011} \right).$$

Aufgrund der Schutzklausel (Ost) ist der aktuelle Rentenwert (Ost) jedoch mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Für den aktuellen Rentenwert ergab sich ein Anpassungs-Satz von 1,0099, so dass der *aktuelle Rentenwert (Ost)*

$$24,13 \text{ €} \times 1,0099 = 24,37 \text{ €} \left(\text{AR}(\text{O})_{2011} \right)$$

betrug.

Der Ausgleichsbedarf (Ost) verändert sich bei Anwendung der Schutzklausel (Ost) nur dann, wenn der mit dem (vollen) Anpassungs-Faktor (Ost) berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) den mit dem häufigen Anpassungs-Faktor (Ost) und nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) ermittelten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt. Diese Voraussetzung war 2011 gegeben

$$\text{AR}(\text{O})_t^F > \text{AR}(\text{O})_t \text{ oder } 24,47 \text{ €} > 24,37 \text{ €}.$$

Der *für den Abbau des Ausgleichsbedarfs (Ost) maßgebliche Anpassungsfaktor* wird in diesem Fall ermittelt, indem der alleine mit dem Anpassungs-Faktor (Ost) berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) durch den mit dem häufigen Anpassungs-Faktor (Ost) und nach Anwendung der Schutzklausel (Ost) ermittelten aktuellen Rentenwert (Ost) dividiert wird:

$$\frac{\text{AR}(\text{O})_{t-1} \times \text{AnpF}(\text{O})_t}{\text{AR}(\text{O})_{t-1} \times \text{AnpS}_t} =$$

$$\frac{24,13 \text{ €} \times 1,0141}{24,13 \times 1,0099} =$$

$$24,47 \text{ €} / 24,37 \text{ €} = 1,0041.$$

Der veränderte *Ausgleichs-Bedarf (Ost)* betrug demnach

$$0,9817 \times 1,0041 = 0,9857 \left(\text{AusB}(\text{O})_{2011} \right).$$

Dies entsprach einer verbleibenden und noch zu realisierenden Anpassungsdämpfung von 1,43 Prozentpunkten. Der Ausgleichsbedarf (Ost) verminderte sich durch die Rentenanpassung somit um 0,40 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

12. Rentenanpassung 2012 – »Riester«- und »Nachhol«-Faktor dämpfen die Rentenerhöhung, Nachhaltigkeits-Faktor wirkt hingegen anpassungssteigernd

Im Juli 2012 stiegen die Renten um 2,18% (West) bzw. 2,26% (Ost). Obwohl die VGR-Entgelte 2011 im Westen um 3,66% – und damit nochmals stärker als im Vorjahr – und im Osten um 1,98% gestiegen waren, fiel die Rentenanpassung nur verhalten aus. Hierbei führten »Riester«-Treppe und »Nachhol«-Faktor zu einer Reduzierung des Anpassungssatzes gegenüber der Entwicklung der VGR-Entgelte des Jahres 2011, während der ebenfalls als Dämpfungsfaktor gedachte Nachhaltigkeits-Faktor zu einer deutlichen Erhöhung der Rentenanpassung beitrug.

Grundlage der Anpassung des Jahres 2012 war die Rentenwertbestimmungsverordnung 2012 (RWBestV 2012). Der Verordnungsentwurf weist im Begründungsteil⁴⁷ die anpassungsrelevanten Werte aus (Tabelle 18).

⁴⁷ Vgl. BRDRs 221/12 vom 19.04.2012.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach VGR) waren im Jahr 2011 um 3,66% (alte Länder) bzw. um 1,98% (neue Länder) gestiegen.

Demgegenüber entwickelten sich die *beitragspflichtigen* Entgelte 2010 im Westen deutlich schwächer als die VGR-Entgelte (2,29% BE zu 1,58% bBE); im Osten hingegen lagen sie über dem Anstieg der VGR-Entgelte (2,31% BE zu 2,62% bBE). Damit fiel der Wichtefaktor im Westen größer als Eins aus (1,0070) und beeinflusste die Anpassungshöhe negativ, im Osten war er dagegen kleiner als Eins (0,9970) und beeinflusste die Anpassungshöhe somit positiv. Im Einzelnen betrug der *Bruttoentgelt-Faktor*

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \cdot \left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \cdot \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)} = \frac{30.367 \text{ €}}{29.294 \text{ €} \cdot \left(\frac{29.294 \text{ €}}{28.639 \text{ €}} \cdot \frac{27.406 \text{ €}}{26.980 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0295 \text{ (BEF}_{2012})$$

und der *Bruttoentgelt-Faktor (Ost)*

$$\frac{BE(O)_{t-1}}{BE(O)_{t-2} \cdot \left(\frac{BE(O)_{t-2}}{bBE(O)_{t-2}} \cdot \frac{BE(O)_{t-3}}{bBE(O)_{t-3}} \right)} = \frac{24.070 \text{ €}}{23.603 \text{ €} \cdot \left(\frac{23.603 \text{ €}}{22.051 \text{ €}} \cdot \frac{21.489 \text{ €}}{21.489 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0228 \text{ (BEF(O)}_{2012}).$$

Die Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (AVA) belief sich 2011 gegenüber 2010 auf 0,5 Prozentpunkte während der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung mit 19,9% gegenüber 2010 unverändert geblieben war und insoweit keine Auswirkung auf die Höhe der Rentenanpassung hatte.

Damit ergab sich als »Riester«-Faktor ein Wert von $(100 - 3,5 - 19,9) / (100 - 3,0 - 19,9) = 0,9935 \text{ (RF}_{2012})$.

Der Dämpfungseffekt des »Riester«-Faktors belief sich demnach auf 0,65 Prozentpunkte $(1 - 0,9935 = 0,0065)$.

Der Wert des Nachhaltigkeits-Faktors wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit einem Wert von 0,25 vorgegebenen Parameter Alpha. Entgegen dem mittelfristig absehbaren Trend hatte sich der Rentnerquotient 2011 allerdings überaus deutlich von 0,5537 auf 0,5075 vermindert; damit fiel der Wert $1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2})$ positiv aus (0,0834). Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2011 um lediglich 0,05% stieg (Ost - 0,74%, West + 0,28%), nahm die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler kräftig um 9,17% zu. Dieser Anstieg war nicht nur der positiven Arbeitsmarktentwicklung in 2011, sondern auch einem methodischen (rechnerischen) Effekt geschuldet.

So wird zur Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler (2011) das tatsächliche Beitragsvolumen des Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt entfallenden Jahresbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert. Als Durchschnittsentgelt (2011) wiederum wird auf die *vorläufigen* Werte der Anlage 1 zum SGB VI zurückgegriffen. Ermittelt wird das vorläufige Durchschnittsentgelt, indem das tatsächliche Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Jahres (2009) mit dem Faktor der doppelten Veränderungsrate der Bruttoentgelte des vorvergangenen Jahres multipliziert wird. – Und hier kamen nun die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise

Tabelle 18: Für die Rentenanpassung 2012 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2012)	27,47 €	24,37 €
Bruttolöhne und -gehälter/ArbN 2009 (BE _{t-3})	28.639 €	23.070 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2010 (BE _{t-2})	29.294 €	23.603 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2011 (BE _{t-1})	30.367 €	24.070 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2009 (bBE _{t-3})	26.980 €	21.489 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2010 (bBE _{t-2})	27.406 €	22.051 €
Altersvorsorgeanteil 2010 (AVA _{t-2})		3,0
Altersvorsorgeanteil 2011 (AVA _{t-1})		3,5
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2010 (RVB _{t-2})		19,9
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2011 (RVB _{t-1})		19,9
Bruttoentgelt-Faktor 2012	1,0295	1,0228
»Riester«-Faktor 2012		0,9935
Nachhaltigkeits-Faktor 2012		1,0209
Anpassungs-Faktor 2012	1,0440	1,0373
Ausgleichs-Bedarf (Juni 2012)	0,9715	0,9857
Hälftiger Anpassungs-Faktor 2012	1,0220	1,0187
tatsächlicher Anpassungs-Faktor 2012	/	1,0225

sowie der dadurch bedingten hohen Kurzarbeiterzahlen für die Rentenanpassung 2012 ins Spiel. Während das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres 2010 noch auf Basis des Doppelten der ohnehin bereits vergleichsweise hohen Lohnzuwachsrate des Jahres 2008 ermittelt wurde (+ 4,5%), floss in die Bestimmung des vorläufigen Durchschnittsentgelts 2011 das Doppelte der negativen Lohnänderungsrate des Krisenjahres 2009 ein (- 0,78%). Im Ergebnis lag das vorläufige Durchschnittsentgelt 2011 um 5,42% unterhalb des entsprechenden Wertes für 2010. Damit sinkt bei unverändertem Beitragssatz auch der rechnerische Jahresbeitrag auf das vorläufige Durchschnittsentgelt. Und diese Entwicklung traf 2011 zusammen mit einem gegenüber 2010 um rd. 3,9% gestiegenen Beitragsvolumen; beide Entwicklungen trieben die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler 2011 in die Höhe.

Entsprechend der Formel 4 ergab sich für 2012 somit ein *Nachhaltigkeits-Faktor* in Höhe von

$$[(1 - 0,5075 / 0,5537) \times \alpha + 1] = 1,0209 \text{ (NF}_{2012}\text{)},$$

was einer anpassungserhöhenden Wirkung von 2,09 Prozentpunkten entsprach ($1,0209 - 1 = 0,0209$).

Nach der im Anpassungsjahr gültigen Anpassungsformel (Formel 4) ergab dies zum 1. Juli den folgenden *rechnerischen* aktuellen Rentenwert:

$$27,47 \text{ €} \times 1,0295 \times 0,9935 \times 1,0209 = 28,68 \text{ €} \text{ (AR}_{2012}^F\text{)}.$$

Der *Anpassungs-Faktor* betrug

$$28,68 \text{ €} / 27,47 \text{ €} = 1,0440 \text{ (AnpF}_{2012}\text{)}$$

und der AR_t^F war damit höher als der AR_{t-1} . In diesem Fall wird bei Bestehen eines Ausgleichsbedarfs ($AusB_{t-1} < 1$) der neue aktuelle Rentenwert bestimmt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor vervielfältigt wird. Die RWBestV 2011 hatte zum 1. Juli 2011 den Ausgleichsbedarf mit dem Wert 0,9715 bestimmt (Kapitel 11). Der neue aktuelle Rentenwert ergab sich daher durch die Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor. Der *hälftige Anpassungs-Faktor 2012* wird ermittelt, indem der Anpassungs-Faktor 2012 um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird:

$$[(AnpF_t - 1) / 2] + 1 = 1/2 AnpF_t,$$

$$[(1,0440 - 1) / 2] + 1 = 1,0220 \text{ (} 1/2 AnpF_{2012}\text{)}.$$

Der *neue aktuelle Rentenwert* ergab sich daher aus der Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor:

$$AR_t = AR_{t-1} \times 1/2 AnpF_t$$

$$27,47 \text{ €} \times 1,0220 = 28,07 \text{ €} \text{ (AR}_{2012}\text{)}.$$

Das entsprach einem *Anpassungs-Satz* von

$$28,07 \text{ €} / 27,47 \text{ €} = 1,0218 \text{ (AnpS}_{2012}\text{)}.$$

Die Anwendung des »Nachhol«-Faktors bei der Anpassung 2012 hatte im Gegenzug eine Reduktion des Ausgleichsbedarfs zur Folge. Bestimmt wurde der *Ausgleichs-Bedarf 2012* durch Vervielfältigung des Ausgleichs-Bedarfs 2011 mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor 2012:

$$0,9715 \times 1,0220 = 0,9929 \text{ (AusB}_{2012}\text{)}.$$

Tabelle 19: Für den Nachhaltigkeits-Faktor 2012 maßgebliche Werte

	Alte Länder	Neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2010 ⁽¹⁾	166.862.339	44.149.965	
Rentenvolumen 2011 ⁽¹⁾	168.152.187	44.040.858	
Jahres-Standardrente 2010 ⁽²⁾	14.688,00	13.030,20	
Jahresstandardrente 2011 ⁽²⁾	14.760,90	13.095,00	
Äquivalenzrentner 2010 ⁽³⁾	11.360	3.388	14.748
Äquivalenzrentner 2011 ⁽³⁾	11.392	3.363	14.755
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2010 ⁽¹⁾	143.210.915	22.212.333	
Beitragsvolumen 2011 ⁽¹⁾	148.756.041	23.079.173	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2010 ⁽²⁾	6.368,60	5.356,88	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2011 ⁽²⁾	6.023,33	5.270,32	
Äquivalenzbeitragszahler 2010 ⁽³⁾	22.487	4.147	26.634
Äquivalenzbeitragszahler 2011 ⁽³⁾	24.697	4.379	29.076
Rentnerquotient			
2010			0,5537
2011			0,5075

⁽¹⁾ In 1.000 EUR ⁽²⁾ in EUR ⁽³⁾ in 1.000 – vgl. auch Legende unter Formel 3

Dies entsprach einer verbleibenden und noch zu realisierenden Anpassungsdämpfung von 0,71 Prozentpunkten. Der Ausgleichsbedarf verminderte sich durch die Rentenanpassung somit um 2,14 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

Als aktueller Rentenwert (Ost) errechnete sich nach der Formel ein Betrag von

$$24,37 \text{ €} \times 1,0228 \times 0,9935 \times 1,0209 = 25,28 \text{ €} (\text{AR}(\text{O})_{2012}^{\text{F}}).$$

Der *Anpassungs-Faktor(Ost)* betrug somit

$$25,28 \text{ €} / 24,37 \text{ €} = 1,0373 (\text{AnpF}(\text{O})_{2012}).$$

Der $\text{AR}(\text{O})_t^{\text{F}}$ war damit höher als der $\text{AR}(\text{O})_{t-1}$. In diesem Fall wird bei Bestehen eines Ausgleichsbedarfs (Ost) ($\text{AusB}(\text{O})_{t-1} < 1$) der neue aktuelle Rentenwert (Ost) bestimmt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor (Ost) vervielfältigt wird. Der *hälftige Anpassungs-Faktor (Ost) 2012* wird ermittelt, indem der Anpassungs-Faktor (Ost) 2012 um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird:

$$\begin{aligned} & [(\text{AnpF}(\text{O})_t - 1) / 2] + 1 = 1/2 \text{ AnpF}(\text{O})_t, \\ & [(1,0373 - 1) / 2] + 1 = 1,0187 (1/2 \text{ AnpF}(\text{O})_{2012}). \end{aligned}$$

Die RWBestV 2011 hatte zum 1. Juli 2011 den Ausgleichs-Bedarf (Ost) mit dem Wert 0,9857 bestimmt; die noch nachzuholende Dämpfung entsprach 1,43 Anpassungsprozenten (1,0143) und lag damit unterhalb des ermittelten hälftigen Anpassungs-Faktors (Ost) in Höhe von 1,0187. Wäre der bisherige Ausgleichs-Bedarf (Ost) mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor (Ost) multipliziert worden, so hätte der neue Ausgleichs-Bedarf (Ost) den Wert Eins überstiegen:

$$0,9857 \times 1,0187 = 1,0041.$$

Der »Nachhol«-Faktor hätte die Rentenanpassung in den neuen Ländern stärker gedämpft als gesetzlich vorgeschrieben. Um dies zu verhindern, wird in einem solchen Fall der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) mit dem Faktor multipliziert, der sich ergibt, wenn der bisherige Ausgleichs-Bedarf (Ost) mit dem Anpassungs-Faktor (Ost) vervielfältigt wird:

$$0,9857 \times 1,0373 = 1,0225.$$

Damit ergab sich für den *neuen aktuellen Rentenwert (Ost)* ein Betrag in Höhe von

$$24,37 \text{ €} \times 1,0225 = 24,92 \text{ €} (\text{AR}(\text{O})_{2012});$$

das entsprach einem *Anpassungs-Satz (Ost)* von

$$24,92 \text{ €} / 24,37 \text{ €} = 1,026 (\text{AnpS}(\text{O})_{2012}).$$

Nach der Anpassung 2012 bestand in den neuen Ländern kein weiterer Ausgleichsbedarf mehr

$$\text{AusB}(\text{O})_{2012} = 1,0000.$$

13. Rentenanpassung 2013 – Fernwirkungen der Kurzarbeit: »Quasi-Null« im Westen und deutliches Plus in den neuen Bundesländern

Während die VGR-Entgelte in den neuen Ländern 2012 leicht stärker gestiegen sind als in den alten Ländern, werden die Renten im Westen zum Juli 2013 um lediglich 0,25%, im Osten dagegen um 3,29% erhöht. Die anpassungsrelevanten Bruttoentgelte sind 2012 im Westen um 1,50% und im Osten um 4,32% gestiegen. »Riester«-Treppe, Nachhaltigkeits-Faktor und im Westen auch der Nachhol-Faktor führten zu einer Reduzierung des Anpassungssatzes gegenüber der Entwicklung der VGR-Entgelte, während die vorjährige Senkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung sowie im Osten ein vergleichsweise starker Anstieg der beitragspflichtigen Entgelte 2011 zu einer Erhöhung des Anpassungssatzes beitrugen. Grundlage der Anpassung des Jahres 2013 ist der Entwurf der Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 (RWBestV 2013). Der Verordnungsentwurf⁴⁸ weist im Begründungsteil die in Tabelle 20 aufgeführten anpassungsrelevanten Werte aus.

⁴⁸ Da der Verordnungsentwurf zu Redaktionsschluss noch nicht als Bundesrats-Drucksache vorlag, sind die Angaben dem Referentenentwurf des BMAS entnommen.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach VGR) sind 2012 um 3,17% (alte Länder) bzw. um 3,19% (neue Länder) gestiegen. Demgegenüber weist die Entwicklung der *beitragspflichtigen* Entgelte des für die Anpassung maßgebenden Jahres 2011 deutliche Unterschiede in beiden Regionen auf: Während die beitragspflichtigen Entgelte im Westen mit einem Anstieg von 1,98% um 1,68 Prozentpunkte hinter den VGR-Entgelten mit einem Plus von 3,66% zurück blieben, lagen sie im Osten mit einem Zuwachs von 3,1 % um 1,12 Prozentpunkte oberhalb des Anstiegs der VGR-Entgelte mit 1,98%. In den alten Ländern lässt sich das Hinterherhinken der beitragspflichtigen Entgelte zu einem großen Teil mit dem weiteren Rückgang der Zahl der Kurzarbeiter von 412.692 (2010) auf 110.645 Personen im Jahr 2011 erklären.⁴⁹ Ein solcher Abbau fand auf niedrigerem Niveau allerdings auch in den neuen Ländern statt – von 90.000 (2010) auf rd. 37.000 Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt 2011.⁵⁰ Wo also sind die Ursachen für die unterschiedliche Entwicklung von VGR-Entgelten einerseits und beitragspflichtigen Entgelten andererseits zwischen den beiden Regionen zu suchen?

Am Ende ist der Hauptgrund wohl auf die Fernwirkungen der Kurzarbeit im Westen zurück zu führen, in deren Folge die Lohnzuwachsrate des Jahres 2009 in den alten Ländern negativ ausfiel, während in den neuen Länder ein Plus zu verzeichnen war.⁵¹ Die Lohnänderungsrate des Jahres 2009 aber war maßgebend für die Fortschreibung der Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) des Jahres 2011. Im Ergebnis blieb die BBG 2011 gegenüber der BBG 2010 im Westen unverändert bei 66.000 Euro, während die BBG(O) in den neuen Ländern von 55.800 Euro (2010) um 1.800 Euro auf 57.600 Euro im Jahr 2011 angehoben wurde. Dadurch stiegen die beitragspflichtigen Entgelte im Jahr 2011 im Osten deutlich stärker als die dortigen VGR-Entgelte, während sich die Entwicklung im Westen aufgrund der in der Höhe unveränderten BBG genau umgekehrt darstellte.⁵²

Von der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) waren rd. 116.000 versicherungspflichtig Beschäftigte betroffen⁵³, die Ende 2010 ein Entgelt ab der BBG(O) bezogen (sog. Grenzverdiener). Dieser Personenkreis fiel 2011 mit jeweils bis zu 1.800 Euro zusätzlich in die Beitragspflicht, ohne dass sich auch sein Bruttoentgelt (entsprechend) erhöht haben musste.

Vermittelt über den Kurzarbeitseffekt (West) schlagen sich die regional unterschiedlichen Wirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009 also noch vier Jahre später in Form regional stark differierender Rentenanpassungssätze im Jahr 2013 nieder. Von einer Angleichung der aktuellen

Tabelle 20: Für die Rentenanpassung 2013 maßgebliche Werte

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2013)	28,07 €	24,92 €
Bruttolöhne und -gehälter/ArbN 2010 (BE _{t-3})	29.294 €	23.603 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2011 (BE _{t-2})	30.367 €	24.070 €
Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2012 (BE _{t-1})	31.330 €	24.837 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2010 (bBE _{t-3})	27.406 €	22.051 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter /ArbN 2011 (bBE _{t-2})	27.949 €	22.734 €
Altersvorsorgeanteil 2011 (AVA _{t-2})		3,5
Altersvorsorgeanteil 2012 (AVA _{t-1})		4,0
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2011 (RVB _{t-2})		19,9
Durchschnittlicher RV-Beitragssatz 2012 (RVB _{t-1})		19,6
Bruttoentgelt-Faktor 2013	1,0150	1,0432
»Riester«-Faktor 2013		0,9974
Nachhaltigkeits-Faktor 2013		0,9928
Anpassungs-Faktor 2013	1,0050	1,0329
Ausgleichs-Bedarf (Juni 2013)	0,9929	1,0000
Hälftiger Anpassungs-Faktor 2013	1,0025	/

⁴⁹ In Beschäftigtenäquivalenten ausgedrückt entsprach dies dem Rückgang von 134.641 (2010) auf 41.120 Personen in 2011; vgl. Bundesagentur für Arbeit, a.a.O.

⁵⁰ In Beschäftigtenäquivalenten ausgedrückt entsprach dies dem Rückgang von rd. 33.000 (2010) auf rd. 14.000 Personen in 2011; vgl. ebd.

⁵¹ Hinzu kam 2011 im Westen ein stärkerer Anstieg der Zahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse als im Osten, was den Zuwachs der beitragspflichtigen Pro-Kopf-Entgelte zusätzlich drückte.

⁵² Bei der Rentenanpassung 2014 könnten sich die Verhältnisse wieder umdrehen, weil dann die in 2012 gegenüber 2011 unveränderte BBG(O) ein Zurückbleiben der beitragspflichtigen Entgelte (Ost) hinter der Entwicklung der VGR-Entgelte (Ost) im Jahr 2012 bewirken dürfte, während die BBG 2012 um 1.200 Euro angehoben wurde.

⁵³ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund, Versicherte 2009/2010, Statistik-Band 185, Tabelle 61.00 V, Berlin, Februar 2012.

Rentenwerte als Folge einer fortschreitenden Lohnangleichung in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern kann daher im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Rentenanpassung 2013 keine Rede sein.

Unterm Strich fiel der Wichtefaktor für die VGR-Entgelte des vorvergangenen Jahres im Westen größer als Eins aus (1,0165) und beeinflusste die Anpassungshöhe damit negativ, im Osten war er hingegen merklich kleiner als Eins (0,9891) und beeinflusste die Anpassungshöhe somit positiv. Im Einzelnen betrug der *Bruttoentgelt-Faktor*

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \cdot \left(\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}} \cdot \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}} \right)} = \frac{31.330 \text{ €}}{30.367 \text{ €} \cdot \left(\frac{30.367 \text{ €}}{29.294 \text{ €}} \cdot \frac{27.949 \text{ €}}{27.406 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0150 \text{ (BEF}_{2013})$$

und der *Bruttoentgelt-Faktor (Ost)*

$$\frac{BE(O)_{t-1}}{BE(O)_{t-2} \cdot \left(\frac{BE(O)_{t-2}}{BE(O)_{t-3}} \cdot \frac{bBE(O)_{t-2}}{bBE(O)_{t-3}} \right)} = \frac{24.837 \text{ €}}{24.070 \text{ €} \cdot \left(\frac{24.070 \text{ €}}{23.603 \text{ €}} \cdot \frac{22.734 \text{ €}}{22.051 \text{ €}} \right)}$$

$$= 1,0432 \text{ (BEF(O)}_{2013})$$

Die für die Anpassung 2013 letztmalig zu berücksichtigende Veränderung bei den Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (AVA) belief sich 2012 gegenüber 2011 auf 0,5 Prozentpunkte während der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von 19,9% auf 19,6% sank. Damit ergibt sich als »Riester«-Faktor ein Wert von

$$(100 - 4,0 - 19,6) / (100 - 3,5 - 19,9) = 0,9974 \text{ (RF}_{2013})$$

Der Dämpfungseffekt des »Riester«-Faktors beläuft sich demnach auf lediglich 0,26 Prozentpunkte ($1 - 0,9974 = 0,0026$) und splittet sich auf in die anpassungsdämpfende Wirkung der »Riester«-Treppe mit einem Minus von 0,65 Prozentpunkten sowie die Beitragssatzsenkung zur allgemeinen Rentenversicherung mit einer anpassungserhöhenden Wirkung von 0,39 Prozentpunkten.

Der Wert des Nachhaltigkeits-Faktors wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit einem Wert von 0,25 vorgegebenen Parameter Alpha. Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2012 um lediglich 0,18% stieg (Ost - 0,09%, West + 0,26%), nahm die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler um 2,63% ab (Ost - 0,48%, West - 3,01%).

Entsprechend der Formel 4 ergab sich für 2013 somit ein *Nachhaltigkeits-Faktor* in Höhe von

$$[(1 - 0,5221 / 0,5075) \times \alpha + 1] = 0,9928 \text{ (NF}_{2013})$$

was einer anpassungsdämpfenden Wirkung von 0,72 Prozentpunkten entsprach ($1 - 0,9928 = 0,0072$).

Nach der im Anpassungsjahr gültigen Anpassungsformel (vgl. Formel 4) ergibt dies zum 1. Juli den folgenden *rechnerischen* aktuellen Rentenwert:

$$28,07 \text{ €} \times 1,0150 \times 0,9974 \times 0,9928 = 28,21 \text{ €} \text{ (AR}_{2013}^F)$$

Der *Anpassungs-Faktor* beträgt

$$28,21 \text{ €} / 28,07 \text{ €} = 1,0050 \text{ (AnpF}_{2013})$$

Tabelle 21: Für den Nachhaltigkeits-Faktor 2013 maßgebliche Werte

	Alte Länder	Neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2011 ⁽¹⁾	168.152.187	44.040.858	
Rentenvolumen 2012 ⁽¹⁾	171.282.646	44.709.738	
Jahres-Standardrente 2011 ⁽²⁾	14.760,90	13.095,00	
Jahresstandardrente 2012 ⁽²⁾	14.995,80	13.308,30	
Äquivalenzrentner 2011 ⁽³⁾	11.392	3.363	14.755
Äquivalenzrentner 2012 ⁽³⁾	11.422	3.360	14.782
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2011 ⁽¹⁾	148.756.041	23.079.173	
Beitragsvolumen 2012 ⁽¹⁾	152.332.387	23.579.834	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2011 ⁽²⁾	6.023,33	5.270,32	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2012 ⁽²⁾	6.359,42	5.410,58	
Äquivalenzbeitragszahler 2011 ⁽³⁾	24.697	4.379	29.076
Äquivalenzbeitragszahler 2012 ⁽³⁾	23.954	4.358	28.312
Rentnerquotient			
2011			0,5075
2012			0,5221

⁽¹⁾ In 1.000 EUR ⁽²⁾ in EUR ⁽³⁾ in 1.000 – vgl. auch Legende unter Formel 3

und der AR_t^F ist damit höher als der AR_{t-1} . In diesem Fall wird seit dem Jahr 2011 (vgl. Kapitel 1.5) bei Bestehen eines Ausgleichsbedarfs ($Aus-B_{t-1} < 1$) der neue aktuelle Rentenwert bestimmt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor vervielfältigt wird. Die RWBestV 2012 hatte zum 1. Juli 2012 den Ausgleichsbedarf mit dem Wert 0,9929 bestimmt (vgl. Kapitel 12). Der neue aktuelle Rentenwert ergibt sich daher durch die Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor. Der *hälftige Anpassungs-Faktor 2013* wird ermittelt, indem der Anpassungs-Faktor 2013 um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird:

$$\begin{aligned} & [(AnpF_t - 1) / 2] + 1 = \frac{1}{2} AnpF_t, \\ & [(1,0050 - 1) / 2] + 1 = 1,0025 (\frac{1}{2} AnpF_{2013}). \end{aligned}$$

Der *neue aktuelle Rentenwert* ergibt sich daher aus der Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor:

$$\begin{aligned} AR_t &= AR_{t-1} \times \frac{1}{2} AnpF_t \\ 28,07 \text{ €} \times 1,0025 &= 28,14 \text{ €} (AR_{2013}). \end{aligned}$$

Das entspricht einem *Anpassungs-Satz* von

$$28,14 \text{ €} / 28,07 \text{ €} = 1,0025 (AnpS_{2013}).$$

Die Anwendung des »Nachhol-Faktors« bei der Anpassung 2013 hat im Gegenzug eine Reduktion des Ausgleichsbedarfs zur Folge. Bestimmt wird der *Ausgleichs-Bedarf 2013* durch Vervielfältigung des Ausgleichs-Bedarfs 2012 mit dem hälftigen Anpassungs-Faktor 2013:

$$0,9929 \times 1,0025 = 0,9954 (AusB_{2013}).$$

Dies entspricht einer verbleibenden und noch zu realisierenden Anpassungsdämpfung von 0,46 Prozentpunkten. Der Ausgleichsbedarf vermindert sich durch die Rentenanpassung somit um 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

Als aktueller Rentenwert (Ost) errechnete sich nach der Formel ein Betrag von

$$24,92 \text{ €} \times 1,0432 \times 0,9974 \times 0,9928 = 25,74 \text{ €} (AR(O)_{2013}).$$

Der *Anpassungs-Faktor(Ost)* beträgt somit

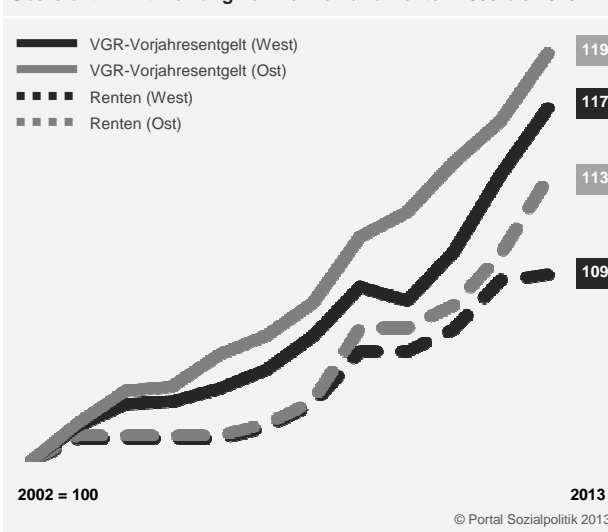
$$25,74 \text{ €} / 24,92 \text{ €} = 1,0329 (AnpF(O)_{2013}) = AnpS(O)_{2013}$$

und stimmt überein mit dem *Anpassungs-Satz (Ost)*.

Fazit

Die für die Rentenanpassungen der Jahre 2003 bis 2013 maßgeblichen VGR-Entgelte haben sich in Ost und West – von der in den alten Ländern ausgeprägten Kurzarbeitsphase 2009/2010 abgesehen – nahezu parallel entwickelt. Im Westen stiegen sie in den Jahren 2002 bis 2012 um insgesamt 16,71%, im Osten um 19,28%. Die Anpassung der Renten führte in den Jahren 2003 bis 2013 demgegenüber unterm Strich zu einer Anhebung der den Löhnen um ein Jahr zeitverzögert folgenden aktuellen Rentenwerte um lediglich 8,82% im Westen und 13,39% im Osten. Hierbei ist zu bedenken, dass in den alten Ländern noch ein Ausgleichsbedarf besteht, dessen anpassungsdämpfende Wirkung 0,46 Prozentpunkten entspricht, die bei der nächsten positiv ausfallenden Anpassungsrunde mindernd zu berücksichtigen sind.

Übersicht 7: Entwicklung von Löhnen und Renten 2003 bis 2013



14. Anhang

Für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts sowie des Ausgleichsbedarfs maßgebliche Werte

Jahr	AR	VÄ	BE-VGR	VÄ	bBE	VÄ	BEF	AVA	RVB	RF	R-Vol	StR	ÄqR (aBL)	ÄqR (D)	Beitr-Vol	Beitr-BE	ÄqB (aBL)	ÄqB (D)	RQ	NF	AnpF	½ AnpF	AnpS	AusF	AusB	
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	[16]	[17]	[18]	[19]	[20]	[21]	[22]	[23]	[24]	[25]	[26]	
2001			26.835					0,0	19,1																	
2002	25,86		27.282	1,67				0,5	19,1																	
2003	26,13	1,04					1,0167			0,9938												1,0104		1,0104		
2002			27.282					0,5	19,1																	
2003	26,13	0,00	27.559	1,02				0,5	19,5																	
2004	26,13	0,00					1,0102																			
Gesetzliche Null-Runde ohne Ausgleichsbedarf																										
2003			27.559					0,5	19,5		153.195.186	14.037,30	10.913	14.292	127.404.198	5.642,91	22.578	26.867	0,5320							
2004	26,13		27.591	0,12				1,0	19,5		155.254.867	14.110,20	11.003	14.405	127.985.998	5.738,46	22.303	26.431	0,5450							
2005	26,13	0,00					1,0012			0,9938										0,9939	0,9889		1,0000	0,9889	0,9889	
2003			27.165	25.802																						
2004			27.270	0,39	25.871	0,27		1,0	19,5		155.254.867	14.110,20	11.003	14.405	127.985.998	5.738,46	22.303	26.431	0,5450							
2005	26,13		27.434	0,60				1,5	19,5		156.424.610	14.110,20	11.086	14.504	127.949.660	5.765,96	22.191	26.108	0,5555							
2006	26,13	0,00					1,0048			0,9937										0,9952	0,9935		1,0000	0,9935	0,9825	
2004			27.348	25.732																						
2005			27.481	0,49	25.877	0,56		1,5	19,5		156.424.610	14.110,20	11.086	14.504	127.428.683	5.694,39	22.378	26.433	0,5487							
2006	26,13		27.730	0,91				2,0	19,5		157.044.871	14.110,20	11.130	14.561	129.542.054	5.714,28	22.670	26.735	0,5446							
2007	26,27	0,54					1,0098			0,9937										1,0019	1,0054		1,0054	0,9825		
2005			27.481	25.877																						
2006			27.730	0,91	26.068	0,74		2,0	19,5		157.044.871	14.110,20	11.130	14.561	129.542.054	5.714,28	22.670	26.735	0,5446							
2007	26,27		28.166	1,57				2,0	19,9		158.348.856	14.148,00	11.192	14.592	135.083.106	5.868,11	23.020	27.037	0,5397							
2008	26,56	1,10					1,0140			0,9949										1,0022	1,0110		1,0110	0,9825		
2006			27.730	26.068				2,0	19,9																	
2007			28.166	1,57	26.414	1,33		2,0	19,9		158.348.856	14.148,00	11.192	14.592	135.083.106	5.868,11	23.020	27.037	0,5397							
2008	26,56		28.822	2,33							160.534.927	14.264,10	11.254	14.651	139.500.398	5.986,72	23.302	27.495	0,5329							
2009	27,20	2,41					1,0208			1,0000										1,0031	1,0241		1,0241	0,9825		
2007			28.166	26.414																						
2008			28.822	2,33	26.939	1,99		2,0	19,9		160.534.927	14.264,10	11.254	14.651	139.500.398	5.986,72	23.302	27.495	0,5329							
2009	27,20		28.639	-0,63				2,5	19,9		164.130.072	14.515,20	11.307	14.700	140.391.208	6.144,92	22.847	27.032	0,5438							
2010	27,20	0,00					0,9904			0,9936										0,9949	0,9790		1,0000	0,9790	0,9619	
2008			28.822	26.939																						
2009			28.639	-0,63	26.980	0,15		2,5	19,9		164.130.072	14.515,20	11.307	14.700	140.391.208	6.144,92	22.847	27.032	0,5438							
2010	27,20		29.294	2,29				3,0	19,9		166.862.339	14.688,00	11.360	14.748	143.210.915	6.368,60	22.487	26.634	0,5537							
2011	27,47	0,99					1,0310			0,9936										0,9954	1,0199	1,0100	1,0099	1,0100	0,9715	
2009			28.639	26.980																						
2010			29.294	2,29	27.406	1,58		3,0	19,9		166.862.339	14.688,00	11.360	14.748	143.210.915	6.368,60	22.487	26.634	0,5537							
2011	27,47		30.367	3,66				3,5	19,9		168.152.187	14.760,90	11.392	14.755	148.756.041	6.023,33	24.697	29.076	0,5075							
2012	28,07	2,18					1,0295			0,9935										1,0209	1,0440	1,0220	1,0218	1,0220	0,9929	
2010			29.294	27.406																						
2011			30.367	3,66	27.949	1,98		3,5	19,9		166.862.339	14.760,90	11.392	14.755	148.756.041	6.023,33	24.697	29.076	0,5075							
2012	28,07		31.330	3,17				4,0	19,6		171.282.646	14.995,80	11.422	14.782	152.332.387	6.359,42	23.954	28.312	0,5221							
2013	28,14	0,25					1,0150			0,9974										0,9928	1,0050	1,0025	1,0025	1,0025	0,9954	

Anm.: Bei Abbau des Ausgleichs-Bedarfs wird nachrichtlich ein Ausgleichs-Faktor von größer als Eins ausgewiesen. Die Angaben zu den Werten des Jahres 2004 sind nachrichtlicher Natur.

AR = aktueller Rentenwert in Euro

VÄ = Veränderung in v.H.

BE-VGR = VGR-Durchschnittsentgelt in Euro

bBE = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt in Euro

BEF = Bruttoentgelt-Faktor

AVA = Altersvorsorgeanteil in v.H.

RVB = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in v.H.

RF = »Riester«-Faktor

R-Vol = Rentenvolumen in Tsd. Euro

StR = kalenderjährliche Standardrente in Euro

ÄqR (aBL) = Zahl der Äquivalenzzrentner (alte Länder) in Tsd.

ÄqR (D) = Zahl der Äquivalenzzrentner (Deutschland) in Tsd.

Beitr-Vol = Beitragsvolumen in Tsd. Euro

Beitr-BE = Kalenderjährlicher Beitrag auf endgültiges (2005 und 2007 für t-2) bzw. vorläufiges Durchschnittsentgelt lt. Anlage 1 SGB VI

ÄqB (aBL) = Äquivalenzbeitragszahler (alte Länder) in Tsd.

ÄqB (D) = Äquivalenzbeitragszahler (Deutschland) in Tsd.

RQ = Rentnerquotient | AnpF = Anpassungs-Faktor

½ AnpF = hälftiger Anpassungs-Faktor

AnpS = Anpassungs-Satz

AusF = Ausgleichs-Faktor

AusB = Ausgleichs-Bedarf

Für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts (Ost) sowie des Ausgleichsbedarfs (Ost) maßgebliche Werte

Jahr	AR (O)	VÄ	BE(O)-VGR	VÄ	bBE (O)	VÄ	BEF (O)	AV A	RV B	RF	R-Vol (O)	StR (O)	ÄqR (O)	AqR (D)	Beitr-Vol (O)	Beitr-BE (O)	ÄqB (O)	ÄqB (D)	RQ	NF	AnpF (O)	½ AnpF (O)	AnpS (O)	AusF (O)	AusB (O)	
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	[16]	[17]	[18]	[19]	[20]	[21]	[22]	[23]	[24]	[25]	[26]	
2001			20.763					0,0	19,1																	
2002	22,70		21.140	1,82				0,5	19,1																	
2003	22,97	1,19					1,0182			0,9938											1,0119			1,0119		
2002			21.140					0,5	19,1																	
2003	22,97		21.455	1,49			1,0149	0,5	19,5																	
2004	22,97	0,00																								
Gesetzliche Null-Runde ohne Ausgleichsbedarf																										
2003			21.455					0,5	19,5		41.668.346	12.330,90	3.379	14.292	20.265.123	4.724,85	4.289	26.867	0,5320							
2004	22,97		21.499	0,21				1,0	19,5		42.200.680	12.403,80	3.402	1.4405	19.884.743	4.817,28	4.128	26.431	0,5450							
2005	22,97	0,00					1,0021			0,9938											0,9939	0,9900		1,0000	0,9900	0,9900
2003			21.154		20.199																					
2004			21.315	0,76	20.212	0,06		1,0	19,5		42.200.680	12.403,80	3.402	14.405	19.884.743	4.817,28	4.128	26.431	0,5450							
2005	22,97		21.637	1,51				1,5	19,5		42.393.232	12.403,80	3.418	14.504	19.003.540	4.851,60	3.917	26.108	0,5555							
2006	22,97	0,00					1,0081			0,9937											0,9952	0,9970		1,0000	0,9970	0,9870
2004			21.291		20.198																					
2005			21.575	1,33	20.385	0,93		1,5	19,5		42.393.232	12.403,80	3.418	14.504	19.524.504	4.814,75	4.055	26.433	0,5487							
2006	22,97		21.769	0,90				2,0	19,5		42.560.615	12.403,80	3.431	14.561	19.500.947	4.797,39	4.065	26.735	0,5446							
2007	23,09	0,52					1,0049			0,9937											1,0019	1,0004		1,0004	0,9870	
2005			21.575		20.385																					
2006			21.769	0,90	20.365	-0,10		2,0	19,5		42.560.615	12.403,80	3.431	14.561	19.500.947	4.797,39	4.065	26.735	0,5446							
2007	23,09		22.104	1,54				2,0	19,9		42.277.356	12.436,20	3.400	14.592	20.283.185	5.049,23	4.017	27.037	0,5397							
2008	23,34	1,08					1,0054			0,9949											1,0022	1,0026		1,0026	0,9870	
2006			21.769		20.365																					
2007			22.104	1,54	20.659	1,44		2,0	19,9		42.277.356	12.436,20	3.400	14.592	20.283.185	5.049,23	4.017	27.037	0,5397							
2008	23,34		22.799	3,14				2,0	19,9		42.588.755	12.536,10	3.397	14.651	21.222.646	5.061,96	4.193	27.495	0,5329							
2009	24,13	3,38					1,0305			1,0000																
2007			22.104		20.659																					
2008			22.799	3,14	21.188	2,56		2,0	19,9		42.588.755	12.536,10	3.397	14.651	21.222.646	5.061,96	4.193	27.495	0,5329							
2009	24,13		23.070	1,19				2,5	19,9		43.482.889	12.816,90	3.393	14.700	21.668.736	5.177,78	4.185	27.032	0,5438							
2010	24,13	0,00					1,0061			0,9936											0,9949	0,9946		1,0000	0,9946	0,9817
2008			22.799		21.188																					
2009			23.070	1,19	21.489	1,42		2,5	19,9		43.482.889	12.816,90	3.393	14.700	21.668.736	5.177,78	4.185	27.032	0,5438							
2010	24,13		23.603	2,31				3,0	19,9		44.149.965	13.030,20	3.388	14.748	22.212.333	5.356,88	4.147	26.634	0,5537							
2011	24,37	0,99					1,0255			0,9936											0,9954	1,0141	1,0071	1,0070	1,0041	0,9857
2009			23.070		21.489																					
2010			23.603	2,31	22.051	2,62		3,0	19,9		44.149.965	13.030,20	3.388	14.748	22.212.333	5.356,88	4.147	26.634	0,5537							
2011	24,37		24.070	1,98				3,5	19,9		44.040.858	13.095,00	3.363	14.755	23.079.173	5.270,32	4.379	29.076	0,5075							
2012	24,92	2,26					1,0228			0,9935											1,0209	1,0373	1,0187	1,0226	1,0145	1,0000
2010			23.603		22.051																					
2011			24.070	1,98	22.734	3,10		3,5	19,9		44.040.858	13.095,00	3.363	14.755	23.079.173	5.270,32	4.379	29.076	0,5075							
2012	24,92		24.837	3,19				4,0	19,6		44.709.738	13.308,30	3.360	14.782	23.579.834	5.410,58	4.358	28.312	0,5221							
2013	25,74	3,29					1,0432			0,9974											0,9928	1,0329		1,0329	1,0000	

Anm.: Bei Abbau des Ausgleichs-Bedarfs (Ost) wird nachrichtlich ein Ausgleichs-Faktor (Ost) von größer als Eins ausgewiesen. Die Angaben zu den Werten des Jahres 2004 sind nachrichtlicher Natur.

AR(O) = aktueller Rentenwert (Ost) in Euro | VÄ = Veränderung in v.H.

BE(O)-VGR = VGR-Durchschnittsentgelt (Ost) in Euro

bBE(O) = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt (Ost) in Euro | BEF(O) = Bruttoentgelt-Faktor (Ost)

AVA = Altersvorsorgeanteil in v.H.

RVB = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in v.H.

RF = »Riester«-Faktor

R-Vol = Rentenvolumen (Ost) in Tsd. Euro

StR(O) = kalenderjährliche Standardrente (Ost) in Euro

ÄqR(O) = Zahl der Äquivalenzrentner (Ost) in Tsd.

AqR (D) = Zahl der Äquivalenzrentner (Deutschland) in Tsd.

Beitr-Vol(O) = Beitragsvolumen (Ost) in Tsd. Euro

Beitr-BE(O) = Kalenderjährlicher Beitrag auf endgültiges (2005 und 2007 für t-2) bzw. vorläufiges Durchschnittsentgelt (Ost)

ÄqB(O) = Äquivalenzbeitragszahler (Ost) in Tsd.

ÄqB (D) = Äquivalenzbeitragszahler (Deutschland) in Tsd.

RQ = Rentnerquotient

AnpF(O) = Anpassungs-Faktor (Ost)

½ AnpF(O) = hälftiger Anpassungs-Faktor (Ost)

AnpS(O) = Anpassungs-Satz (Ost)

AusF(O) = Ausgleichs-Faktor (Ost)

AusB(O) = Ausgleichs-Bedarf (Ost)

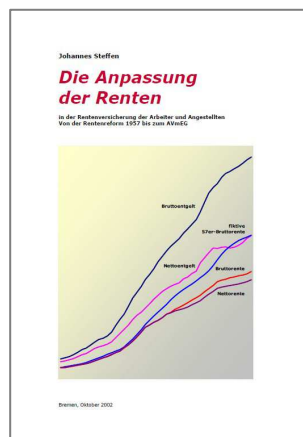
Weitere Veröffentlichungen auf »Portal Sozialpolitik«

<http://www.portal-sozialpolitik.de/>

Geschichte der Rentenanpassungen 1959 bis 2002

Seit Einführung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente im Jahr 1957 folgen die Renten der Entwicklung der Löhne und Gehälter - jedenfalls dem Grunde nach. Denn die Bindung der Renten an die Entgeltentwicklung wurde während der vergangenen Jahrzehnte einer ganzen Reihe von Änderungen unterzogen. Die Expertise zeichnet die Entwicklung der Rentenanpassungen von 1959 bis 2002 nach und liefert Erläuterungen zu den anpassungsrelevanten Berechnungsgrößen. Die Untersuchung umfasst auch die Angleichung der Bestandsrenten in der DDR zum 1. Juli 1990 sowie die Umwertung der Renten in den neuen Ländern zum 1. Januar 1992 und erläutert das Anpassungsverfahren bis zum Jahr 2002.

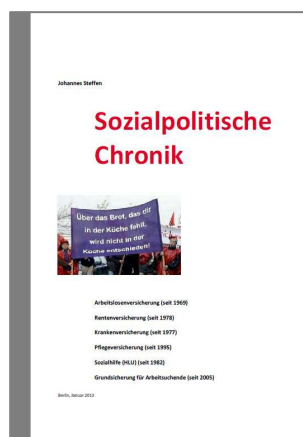
Johannes Steffen, Die Anpassung der Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Von der Rentenreform 1957 bis zum AVmEG, Bremen, Oktober 2002



... mehr als vier Jahrzehnte: Die Sozialpolitische Chronik

Wissen Sie eigentlich noch, wann die Rentenabschläge eingeführt wurden oder wie oft die Zumutbarkeitsregeln der Arbeitslosenversicherung verschärft worden sind? Die Sozialpolitische Chronik bietet einen Überblick über die Änderungen in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie bei der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die letzte Ausgabe ist auf den Rechtsstand zu Beginn des Jahres 2013 aktualisiert. Kurze Erläuterungen dienen der Verständlichkeit der Änderungen auch für sozialpolitisch interessierte Laien und dem Fachpublikum erleichtert die Chronik eine schnelle Recherche.

Johannes Steffen, Sozialpolitische Chronik, Berlin, Januar 2013



Notstandsarbeit - Fürsorgearbeit - Pflichtarbeit - Freiwilliger Arbeitsdienst. Die öffentlich geförderte bzw. erzwungene Beschäftigung in der Weimarer Republik 1918/19 bis 1932/33

Leistungsabbau und materieller Druck auf vermeintlich arbeitsunwillige Arbeitslose und letztlich die Untergrabung des Gefüges tariflicher Arbeitsbedingungen sind nicht neu. Dazu eine Chronologie des Sozialabbaus und der Bedingungen öffentlich geförderter bzw. erzwungener Beschäftigung in der Weimarer Republik.

Johannes Steffen, Notstandsarbeit - Fürsorgearbeit - Pflichtarbeit - Freiwilliger Arbeitsdienst. Die öffentlich geförderte bzw. erzwungene Beschäftigung in der Weimarer Republik 1918/19 bis 1932/33, Bremen, Juni 1994

